

EINWOHNERGEMEINDE BIRSFELDEN

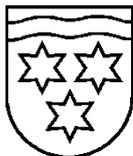
ERLÄUTERUNGEN

ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM 10. DEZEMBER 2018, 19.30 UHR

IN DER SPORTHALLE

STERNENFELDSTRASSE 9, 4127 BIRSFELDEN



Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018

TRAKTANDENLISTE

- | | | |
|---|--------|---------|
| 1. Beschlussprotokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 | Seiten | 3 - 4 |
| 2. Nachtragskredit zur Altlastensanierung Rüttihardstrasse 4 und 6 | Seiten | 5 - 7 |
| 3. Antrag EVP „Einführung separate Kunststoffsammlung“:
Antrag auf Nichterheblicherklärung | Seiten | 8 - 9 |
| 4. Änderung/Mutation Zonenreglement Art. 4 Bebauungsziffer | Seiten | 10 - 13 |
| 5. Teilrevision „Reglement über die familienergänzende Betreuung (FEB-Reglement)“ | Seiten | 14 - 27 |
| 6. Neuer Standort der Gemeindeverwaltung /
Kredit Kauf der Immobilie | Seiten | 28 - 33 |
| 7. Abschluss Studienauftrag „Entwicklung Zentrumsareal“ /
Kredit für die Erarbeitung des Quartierplans Zentrum | Seiten | 34 - 41 |
| 8. IAFP 2019 - 2023 (Budget 2019) | Seiten | 42 - 49 |
| 9. Mitteilungen des Gemeinderates | | |
| 10. Anträge | | |
| 11. Diverses | | |

Birsfelden, 23. Oktober 2018, GRB Nr. 386

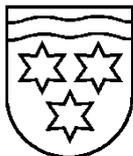
GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Ch. Hiltmann

Der Verwalter:

M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 1

PROTOKOLL DER 2. GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 18. JUNI 2018

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 9. April 2018

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 9. April 2018 wird grossmehrheitlich, mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung genehmigt.

2. Jahresrechnung und Geschäftsbericht 2017

Die Gemeindegemeinschaft empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig die Anträge des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Einstimmig wird beschlossen:

1. Die Jahresrechnung 2017, die mit einem Überschuss von CHF 9'043'758 abschliesst, wird genehmigt.

://: Grossmehrheitlich und mit 1 Enthaltung wird beschlossen:

2. Der Geschäftsbericht 2017 wird genehmigt.

3. Schulraumplanung- und sanierung: Projekt Zentralisierung Musikschule und Projektkosten für Schulraumsanierung und -erweiterung

Die Gemeindegemeinschaft empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 9 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich und mit 2 Enthaltungen wird beschlossen:

Für die Schulraumplanung und -sanierung (Zentralisierung Musikschule, Schulraumerweiterung, Schulraumsanierung, Umgestaltung und Sanierung der Aussenräume sowie temporäre Bereitstellung von Ausweichstandorten inkl. Umzugskosten) wird ein Kredit von CHF 30.18 Mio. bewilligt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

4. Tätigkeitsbericht 2017 der Geschäftsprüfungskommission (Kenntnisnahme)

Die Gemeindegemeinschaft empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich und mit 1 Enthaltung wird beschlossen:

Der Tätigkeitsbericht 2017 der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen.

5. Antrag der EVP Birsfelden: Ein Beitrag gegen das „Lädelisterben“: Antrag auf Nichterheblicherklärung

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 11 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich und mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

Der Antrag „Ein Beitrag gegen das Lädelisterben“ der EVP Birsfelden vom 9. April 2018 wird als nichterheblich erklärt.

Dieser Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum.

6. Gründung und Überführung der GGA-Kopfstation Pratteln in eine Genossenschaft

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Anträge des Gemeinderates wie folgt zu genehmigen:

Zu 1.: 11 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Zu 2.: 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

Zu 3.: 11 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich und mit 1 Nein-Stimme wird beschlossen:

1. Dem Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Birsfelden, Kaiseraugst, Giebenach, Augst, Pratteln, Olsberg und der Stadt Rheinfelden über die Gründung einer Genossenschaft Kopfstation GGA wird zugestimmt.

://: Grossmehrheitlich und mit 1 Enthaltung wird beschlossen:

2. Die Statuten der Genossenschaft Kopfstation GGA werden genehmigt.

://: Grossmehrheitlich und mit 1 Enthaltung wird beschlossen:

3. Dem Schenkungsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Pratteln und der Genossenschaft GGA Pratteln wird zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

7. Anträge

GP Ch. Hiltmann informiert, dass keine neuen Anträge eingegangen sind.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 wird genehmigt.

Birsfelden, 18. Juni 2018

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Ch. Hiltmann

Der Verwalter:

M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 2

Nachtragskredit zur Altlastensanierung Rüttihardstrasse 4 und 6 respektive dem damit verbundenen Boden (Teil der Unterbaurechtsparzelle 2920)

Ausgangslage

Ende 2014 hat die Gemeindeversammlung zugestimmt, den Baurechtsvertrag zwischen der Gemeinde und der Stiftung Alterszentrum Birsfelden (Stiftung AZ) anzupassen. Damit wurde die Grundlage geschaffen, dass ein Unterbaurecht an einen Dritten vergeben und ein marktgerechter Zins für die Erstellung und Vermietung von Alterswohnungen erzielt werden kann.

Mit der Stiftung Abendrot konnte ein etablierter und nachhaltiger Investor gewonnen werden. Er bezahlt für die Nutzung der Unterbaurechtsparzelle ab Fertigstellung des Projektes einen Baurechtszins von CHF 167'000.- pro Jahr an die Einwohnergemeinde.

Die vorgefundene Altlastensituation auf der Parzelle erwies sich in der Folge wesentlich grösser als in der Planung angenommen. Ende 2015 gelangte deshalb der Gemeinderat mit einer Sondervorlage an die Gemeindeversammlung. Sie wurde wie folgt verabschiedet:

„Für die Altlastensanierung der Gebäude Rüttihardstrasse 4 und 6 sowie des damit verbundenen Baugrundes der Unterbaurechtsparzelle 2920 sowie für die Tilgung der Restkosten der Planung wird neu ein Kredit von CHF 666'000.00 (bisher: CHF 890'200.00) gesprochen.“

Der ursprüngliche in der Sondervorlage von Ende 2015 ebenfalls enthaltene Auftrag an den Gemeinderat zur Verhandlung mit dem AZ über eine Kostenbeteiligung konnte gestrichen werden. Bereits im Vorfeld hatte die Stiftung Alterszentrum zugesagt sich mit einem Drittel an den Sanierungskosten zu beteiligen. Zum damaligen Zeitpunkt entsprach das einem Betrag von CHF 224'000.- (Planungswert). Diese Zusage erklärt die Differenz zwischen dem ursprünglichen Antrag von CHF 890'000.- sowie dem gesprochenen Kredit von CHF 666'000.-.

Erwägungen

Im Folgenden wird die Umsetzung der Altlastensanierung – differenziert nach einzelnen Teilgebieten – einzeln erklärt.

1. Teilabrechnung Rüttihardstrasse 6 (Planung und Rückbau Gebäude)

Das Teilprojekt Rüttihardstrasse 6 ist abgeschlossen und abgerechnet zu Kosten von total CHF 235'337.35. Gegenüber dem von der GVs bewilligten Teilbetrag von CHF 230'845.- schliesst es somit mit einem kleinen Ausgabenüberschuss von rund CHF 4'500.- ab (plus 2%). Die Stiftung Abendrot hat ihren Beitrag zu dieser Etappe von CHF 640'000.- ebenfalls wie vereinbart übernommen:

Rüttihardstrasse 6	Abrechnung	GVS 2015
Planung/Ausführung Rückbau	875'337.35	870'845.00
abzgl. Anteil Stiftung Abendrot	- 640'000.00	-640'000.00
Total Zu Lasten Gemeinde	235'337.35	230'845.00
Überschreitung	4'492.35	

2. Teilabrechnung Rüttihardstrasse 4 (Altlasten/Schadstoffe)

Für die Problematik der Sanierung Bodenaltlasten gelten nach wie vor die Aussagen aus der Vorlage an die Gemeindeversammlung vom Dezember 2015: „(...) Die Regelung der Kostentragung für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Altlasten ist grundsätzlich im Umweltschutzgesetz (USG) geregelt. Die Nettokosten für diesen Teilbereich betragen inklusive Mehrwertsteuer CHF 342'017.02. Sie sind somit tiefer ausgefallen als erwartet:

Altlasten/Schadstoffe	Abrechnung	GVS 2015
Planung, Sondierung und Sanierung	728'514.97	709'358.05 ¹⁾
./ Abzüglich Anteil Abendrot	- 408'240.00	-378'000.00
Zwischentotal Altlastensanierung	320'274.97	331'358.05
Ausführung Abbruch Schadstoffe	192'473.05	327'996.00
Zwischentotal Schadstoffe	512'748.02	659'354.05
./ Beitrag Alterszentrum Birsfelden	-170'731.00	-224'000.00
Total zu Lasten Gemeinde	342'017.02	435'354.05
Unterschreitung	-93'337.03	

Bemerkungen:

- 1) Betrag setzt sich zusammen aus „Planung und Sondierung“ CHF 60'042.60 und „Ausführung und Sanierung Belastung Grundstück“ CHF 649'315.45

3. Teilabrechnung Pfählung:

Zusätzlich zu den im Vorfeld bereits bekannten Themen der Altlasten in Gebäude und Grundstück hat sich im Verlauf des Projektes gezeigt, dass der Baugrund nicht die notwendige Stabilität aufweist. Diese Instabilität ist eine direkte Ursache der vorgefundenen Altlasten, welche in Umfang und Art schwerwiegender waren, als in der Planung angenommen. Die neuen Gebäude mussten deshalb mit einer Pfählung abgesichert werden.

Die Kosten für die Pfählung der Rüttihardstrasse 6 belaufen sich auf CHF 334'281.60. Basierend auf der Erhöhung der Nutzungsziffer wurden diese Kosten vollumfänglich durch die Stiftung Abendrot aus Kulanzgründen übernommen. Trotz dieser Mehrkosten konnte der Baurechtszins zugunsten der Gemeinde angehoben werden.

Der angenommene Perimeter gemäss historischem Altlastenkataster für die Rütthardstrasse 4 zeigte sich grösser und durch die vorgefundenen Altlasten (Betonfässer) auch weitaus aufwändiger in der Sanierung. Im Sinne des partnerschaftlichen Baurechtsvertrages zwischen Gemeinde und Stiftung Abendrot wurde eine Kostenübernahme für die Pfählung zu je 50% ausgehandelt.

Pfählung (Rütthardstrasse 4)	Abrechnung	GVS 2015
Total Kosten	515'469.05	0.00
./ Anteil Stiftung Abendrot (50%)	257'734.52	0.00
Total zu Lasten Gemeinde (50%)	257'734.53	0.00
Überschreitung	257'734.53	

Finanzielles

Die aufgelaufenen Gesamtkosten übersteigen den bewilligten Kredit von Ende 2015 um netto rund 170'000.-. Diese Kreditüberschreitung berechnet sich wie folgt:

Nachtragskredit	Abrechnung
Bewilligter Kredit (Dezember 2015)	666'000.00
./ 1. Rütthardstrasse 6 (Planung und Rückbau)	- 235'337.35
./ 2. Rütthardstrasse 4 (Altlasten und Schadstoffe)	- 342'017.02
./ 3. Pfählung Rütthardstrasse 4	- 257'734.53
Kreditüberschreitung	169'088.90

Der Gemeinderat beantragt diese Kreditüberschreitung mittels eines Nachtragskredits zu genehmigen. Die Schlusszahlung an die Stiftung Abendrot wird nach der Genehmigung dieses Nachtragskredits vorgenommen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Für die Altlastensanierung der Gebäude Rütthardstrasse 4 und 6 sowie des damit verbundenen Baugrundes der Unterbaurechtsparzelle 2920 wird ein Nachtragskredit von CHF 170'000.- genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 11. September 2018, GRB Nr. 335

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:



Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 3

Antrag EVP „Einführung separate Kunststoffsammlung“: Antrag auf Nichterheblicherklärung

Ausgangslage

Die EVP stellte im Juni 2016 den Antrag, in der Gemeinde Birsfelden eine separate, gebührenpflichtige Sammlung von gemischten Kunststoffen einzuführen. Nach eingehender Prüfung durch den Gemeinderat kam dieser zu dem Schluss, zunächst die Erfahrungen der Gemeinde Allschwil sowie die weitere Bearbeitung der Thematik in der Energieregion „Birstadt“ abzuwarten. Die EVP erklärte sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

Unterdessen hat die Thematik einer separaten Sammlung von gemischten Kunststoffabfällen weiter an Bedeutung gewonnen. So hat sich auch der Bund mit selbiger beschäftigt und gemeinsam mit mehreren Kantonen, darunter auch dem Kanton Basel-Landschaft, eine Studie betreffend Kunststoffrecycling und -verwertung (KuRVe-Studie¹) in Auftrag gegeben. Für eine erneute Analyse der Thematik wollten auch diese Resultate abgewartet werden.

Die gemeinsame Haltung sowie Empfehlungen von Bundesamt für Umwelt (BAFU), Cercle Déchets (CD)² und der Organisation Kommunale Infrastruktur (OKI)³, welche auf der im Juli 2017 veröffentlichten KuRVe-Studie basieren, umfassen im Wesentlichen folgende Aspekte:

- Kunststoffe sind sehr unterschiedlich zusammengesetzt, was eine sortenreine und effiziente Entsorgung bzw. Trennung mit einer hohen stofflichen Wiederverwertungsquote erschwert.
- Eine separate Sammlung gemischter Kunststoffabfälle ist mit dem heutigen Stand der Technik nicht sinnvoll, da der stofflich hochwertig wiederverwertbare Anteil des Sammelgutes noch sehr gering ist. Ein ökologischer Nutzen entsteht ab einer Wiederverwertung von rund 70 %. Bei den aktuellen Sammelangeboten liegt diese Quote gemäss Studie jedoch bloss bei ca. 20 bis 40 %.
- Eine sortenreine separate Sammlung von PET-Flaschen hingegen sollte beibehalten werden, da bei diesem Kunststoff ein hochwertiges „Bottle-to-Bottle“-Recycling möglich ist. Dieses gut funktionierende schweizweite Sammelsystem hat sich bewährt, wird breit getragen und sollte nicht durch eine separate Kunststoffsammlung gefährdet werden.
- Kunststoffsammlungen aus Haushalten haben, verglichen mit der Sammlung von PET-Flaschen, eine geringe Kosten-/Nutzen-Effizienz. Dem verhältnismässig kleinen ökologi-

¹ KuRVe (Kunststoff Recycling und Verwertung): Ökonomisch-ökologische Analyse von Sammel- und Verwertungssystemen von Kunststoffen aus Haushalten in der Schweiz

² Vereinigung der Fachleute für Abfall und Ressourcen beim Bund und bei den Kantonen.

³ Die „Organisation Kommunale Infrastruktur“ ist eine Fachorganisation des Schweizerischen Städteverbandes und des Schweizerischen Gemeindeverbandes und setzt sich politisch und fachlich für ein nachhaltiges Management der kommunalen Infrastrukturen ein.

schen Nutzen stehen hohe Kosten gegenüber (u.a. für lange Transportwege und aufwändige Recyclingverfahren).

- Auch die vom Detailhandel schweizweit angebotene Sammlung von Kunststoffflaschen wird begrüsst, da es sich hierbei meist um PE-Kunststoff handelt, der ebenfalls gut verwertbar ist.
- Für die restlichen Kunststoffabfälle ist die Verbrennung in einer energieeffizienten Kehrichtverwertungsanlage, wie z. B. jene in Basel, heute die beste Lösung, da dort die Kunststoffabfälle zu Strom und Fernwärme umgewandelt werden.
- Je nachdem, wie sich die Situation in den kommenden Jahren aufgrund technischer Innovationen entwickeln wird, sollte jedoch eine Neubeurteilung der Situation vorgenommen werden.

Erwägungen

Die Frage einer separaten Sammlung gemischter Kunststoffabfälle wurde nach Vorlage der KurVE-Studie in der Energieregion „Birsstadt“ abermals ausführlich diskutiert und eine gemeinsame Haltung erarbeitet.

Das Bedürfnis der Bevölkerung nach Sammlungen möglichst vieler Kunststoffabfälle wurde erkannt und wird ernst genommen. Da der ökologische Nutzen einer derartigen Sammlung mit dem heutigen Stand der Technik jedoch zu gering ausfällt, möchten die Gemeinden der Energieregion „Birsstadt“ bis auf Weiteres auf eine separate Sammlung von gemischten Kunststoffen verzichten. Hingegen sollen sortenreine Sammlungen, wie z. B. von PET- oder Plastikflaschen bei den Detailhändlern beibehalten werden, da diese Kunststoffe mit den aktuellen Technologien effizient und stofflich hochwertig wieder verwertet werden können. Die Bevölkerung soll darüber zudem mit einem Flyer informiert und sensibilisiert werden. Zudem soll laufend auf die bestehenden, kostenlosen Sammlungen hingewiesen werden, bei denen bereits ein grosser Teil des Kunststoffes, der im Haushalt anfällt, abgegeben werden kann. Des Weiteren gilt der Grundsatz, dass auf Einwegverpackungen aus Kunststoff wo immer möglich verzichtet werden soll, um die Menge von Kunststoffabfällen zu reduzieren. So werden Rohstoffe eingespart und die Umweltbelastung durch die Herstellung und Entsorgung wird verringert.

Die Gemeinde Birsfelden unterstützt den Entschluss der Birsstadt-Gemeinden, aus ökologischen Gründen zurzeit keine separate Kunststoffsammlung einzuführen. Er beantragt deshalb zu beschliessen, den Antrag der EVP Birsfelden betreffend der Einführung einer separaten Kunststoffsammlung als nichterheblich zu erklären.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Der Antrag EVP „Einführung separate Kunststoffsammlung“ wird als nichterheblich erklärt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

Birsfelden, 23. Oktober 2018, GRB Nr. 388

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:



Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 4

Änderung/Mutation Zonenreglement Art. 4 Bebauungsziffer

Ausgangslage

Die Wohngenossenschaft Birsfelden (WGB) hat zu Händen der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2017 betreffend Anpassung Zonenreglement den folgenden Antrag eingereicht:

1. *Art. 4 Abs. 3 des Zonenreglements der Gemeinde Birsfelden sei ersatzlos zu streichen.*
2. *Art. 4 Abs. 2 lit. a des Zonenreglements der Gemeinde Birsfelden sei wie folgt zu ergänzen:*

*«a. In den Zonen W2, W3 und W4: nicht zu Wohnzwecken dienende, freistehende oder am Hauptgebäude angebaute eingeschossige Nebenbauten wie Unterstände, Garagen, gedeckte Sitzplätze, offene Balkone, unbeheizte Zwischenklimaräume wie verglaste Balkone oder Wintergärten, Schöpfe, usw. bis maximal 15 % der Parzellenfläche jedoch höchstens:
40 m² bei Häusern mit einer Wohneinheit.
20 m² pro Wohneinheit bei Häusern mit zwei und mehr Wohneinheiten.»*
3. *Die Änderung sei rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.*

Die Gemeindeversammlung erklärte den Antrag der WGB als erheblich, weshalb die Gemeinde das vorliegende Mutationsverfahren durchführt.

Die kommunale Bau- und Planungskommission (BPK) hat sich mit dem Antrag der WGB befasst und einen eigenen Antrag für die öffentliche Mitwirkung und kantonale Vorprüfung gestellt. Der Gemeinderat hat diesen Antrag ergänzt und diesen in die öffentliche Mitwirkung und kantonale Vorprüfung geschickt. Aufgrund der öffentlichen Mitwirkung hat der Gemeinderat nochmals Ergänzungen am Vorschlag angebracht. Details zu diesen Verfahrensschritten sind dem Planungsbericht zu entnehmen. Er kann von der Internetseite der Gemeinde (www.birsfelden.ch) heruntergeladen oder auf der Gemeindeverwaltung zu den üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden.

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung nun folgenden Vorschlag.

Vorschlag Mutation

(Änderungen gegenüber dem bestehenden Reglement sind wie folgt markiert: gelb = neuer, respektive angepasster Text; rot/durchgestrichen = gestrichener Text)

Art. 4 Bebauungsziffer

¹ Die Bebauungsziffer gibt in Prozenten an, wie viel von der massgebenden Parzellenfläche überbaut werden darf. Für die Berechnung gilt der äussere Umriss der Bauten über dem gewachsenen Terrain.

² Nicht zur überbauten Fläche werden gerechnet:

a. In den Zonen W2, W3, ~~und~~ W4, W4a, WG3, WG4 und WG5:

- nicht zu Wohnzwecken dienende, freistehende oder am Hauptgebäude angebaute eingeschossige Nebenbauten wie Unterstände, Garagen, gedeckte Sitzplätze, ~~Balkone~~, Schöpfe, usw.;
- **mindestens einseitig offene, gedeckte oder ungedeckte Balkone;**
- **unbeheizte, ausschliesslich mit Wärmeschutzglas allseitig verglaste Zwischenklimaräume (z.B. Wintergärten, Veranden und Balkone);**

insgesamt bis maximal 15 % der Parzellenfläche jedoch höchstens:

- 40 m² bei Häusern mit einer Wohneinheit;
 - 20 m² pro Wohneinheit bei Häusern mit zwei und mehr Wohneinheiten.
- b. vorspringende Dächer bis 1.5 m Ausladung;
- c. Aussentreppen ohne Haupterschliessungstreppen für Obergeschosse, Stützmauern, äussere Lichtschächte usw.;
- d. Bauten unter dem gewachsenen Terrain, die gegen aussen nicht oder nur geringfügig in Erscheinung treten;
- e. in den Hang gebaute Garagen und Einstellhallen, die nur geringfügig in Erscheinung treten und deren Decken als natürlicher Bestandteil der Aussenraumgestaltung dienen, wie Kinderspielplätze und Extensivflächen.

³ ~~Wintergärten und verglaste Balkone zählen zur Bebauungsziffer.~~

Begründung

- Die Gewährung der Ausnahme betreffend die Zwischenklimaräume soll aus Gründen der Rechtsgleichheit allen Zonentypen zugestanden werden, in denen Wohneinheiten erstellt werden können. Art. 2 lit. a wird deshalb mit den Zonen W4a, WG3, WG4 und WG5 ergänzt.
- Da die Zwischenklimaräume vollverglast sein müssen, muss die Abgrenzung zum «Balkon» gemäss lit. a neu formuliert werden. Denn seitens des Kantons ist nicht klar definiert, was unter Balkon subsumiert wird. Damit unter dem bisherigen lit. a nicht nur die vollständig offenen Balkone gelten und alle Zwischenformen – wie z.B. gedeckte, teilverglaste, auf den Seiten mit Wind- oder Schallschutzwänden versehene Balkone – zwischen Stuhl und Bank fallen und von einer Ausnahme ausgeschlossen sind, wird lit. a mit der Formulierung «mindestens einseitig offene, gedeckte oder ungedeckte Balkone» ergänzt.

- Die Zwischenklimaräume werden mit dem Erfordernis der «Vollverglasung» versehen, d.h. der Zwischenklimaraum muss allseitig vollständig geschlossen werden können. Öffnungsmöglichkeiten zum Durchgang (im Falle des Wintergartens) oder zur Durchlüftung etc. müssen selbstverständlich installiert werden können. Dies entspricht dem Charakter eines Wintergartens und soll auch für die anderen Typen eines Zwischenklimaraumes gelten.
- Aus energetischen Gründen muss die Verglasung Isolierfähigkeiten aufweisen, weshalb die Verglasung ausschliesslich mit Wärmeschutzglas, gemäss geltender kantonaler Energieverordnung BL, zu versehen ist.
- Zwischenklimaräume dürfen nicht beheizt werden.
- Die neu gewährte Ausnahme gilt nicht zusätzlich zu den in lit. a ausgenommenen Flächen. Die gesamte Fläche, die mittels den nun aufgezählten Bauten von der Bebauungsziffer ausgenommen werden kann, bleibt bei maximal 15 % der Parzellenfläche bzw. höchstens bei 40 m² bei Häusern mit einer Wohneinheit und 20 m² pro Wohneinheit bei Häusern mit zwei und mehr Wohneinheiten. Andernfalls könnte eine Wohnung mit einem offenen Balkon von 20 m² und einem Zwischenklimaraum von 15 m², nicht aber mit zwei offenen Balkonen mit denselben Massen, bestückt werden. Dies würde ein unbefriedigendes Ergebnis darstellen. Die Maximalmasse von lit. a möchte der Gemeinderat aus Gründen des Städtebaus, des Ortsbildes und der Nachbarschaft nicht erweitern. Deshalb wird der entsprechende Passus im Reglementstext präzisiert.

Stellungnahme der Antragsteller

Der nun vorliegende Vorschlag wurde mit den Antragstellern besprochen. Sie sind damit einverstanden.

Somit wird lediglich der vorliegende Vorschlag zur Abstimmung gebracht (und nicht der ursprüngliche sowie ein allfälliger Gegenvorschlag des Gemeinderates).

Finanzierung

Der Gemeinde entstehen keine Kosten.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das Zonenreglement der Gemeinde Birsfelden, Artikel 4, Bebauungsziffer wird wie folgt geändert:

- Neuer Absatz 2, Buchstabe a:

² Nicht zur überbauten Fläche werden gerechnet:

a. In den Zonen W2, W3, W4, W4a, WG3, WG4 und WG5:

- nicht zu Wohnzwecken dienende, freistehende oder am Hauptgebäude angebaute eingeschossige Nebenbauten wie Unterstände, Garagen, gedeckte Sitzplätze, Schöpfe, usw.;
- mindestens einseitig offene, gedeckte oder ungedeckte Balkone;
- unbeheizte, ausschliesslich mit Wärmeschutzglas allseitig verglaste Zwischenklimaräume (z.B. Wintergärten, Veranden und Balkone); insgesamt bis maximal 15 % der Parzellenfläche jedoch höchstens:
 - 40 m² bei Häusern mit einer Wohneinheit.;
 - 20 m² pro Wohneinheit bei Häusern mit zwei und mehr Wohneinheiten.

- Absatz 3 wird gestrichen

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 23. Oktober 2018, GRB Nr. 385

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

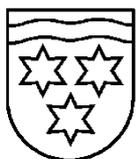


Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 5

Teilrevision „Reglement über die familienergänzende Betreuung (FEB-Reglement)“

1. Ausgangslage

Am 26. September 2016 hat die Gemeindeversammlung das Reglement über die familienergänzende Betreuung (FEB-Reglement) verabschiedet, das seit 1.1.2017 in Kraft ist. In Ausführung des kantonalen Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz) bildet es die rechtliche Basis der familienergänzenden Betreuung in Birsfelden und regelt die grundsätzlichen Vergabe- und Anspruchsberechtigungen von Familien für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Mit seiner Einführung wurde zudem das System der familienergänzenden Betreuung in Birsfelden von einer Objektfinanzierung auf eine Subjektfinanzierung umgestellt.

Detailliertere Ausführungen und Erweiterungen der Vergabepaxis der Betreuungsgutscheine so wie die anzuwendenden Tarife zur Berechnung von deren Höhe werden in der FEB-Verordnung geregelt.

Nach zweijähriger Laufzeit kann festgestellt werden, dass das FEB-Reglement zusammen mit der FEB-Verordnung grundsätzlich gut funktioniert und keine umfassende Revision des Reglements notwendig ist. Dennoch sind mit der gewonnenen Erfahrung kleinere Mängel festzustellen, die mit einer Teilrevision des bisherigen FEB-Reglements angepasst werden sollen, um die Vergabepaxis weiter zu optimieren. Das teilrevidierte, neue FEB-Reglement soll ab 1.1. 2019 in Kraft treten. Die im neuen FEB-Reglement gewünschten Anpassungen gegenüber dem bisherigen FEB-Reglement müssen von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

2. Begriffserklärungen

- **Familienergänzende Kinderbetreuung** ist die familienexterne Tagesbetreuung von Kindern im Frühbereich (bis zum Eintritt in den Kindergarten) sowie im Schulbereich (bis zum Ende der Primarschule). Es handelt sich dabei um Betreuung in Kindertagesstätten mit einer kantonalen Bewilligung, über eine Tagesfamilienvermittlung oder in Tagesstrukturen während den Schulwochen und zum Teil auch während den Schulferien für Schülerinnen und -schüler der Primarstufe.
- Bei der **Objektfinanzierung** werden bestimmte Angebote subventioniert, so dass die abgebenden Eltern nicht den vollen Tarif bezahlen müssen. Institutionen, welche von der öffentlichen Hand nicht unterstützt werden, haben einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den unterstützten Angeboten. Erziehungsberechtigte, die keinen Platz in subventionierten Institutionen erhalten, sind dadurch benachteiligt.
- Mit der **Subjektfinanzierung** werden die Erziehungsberechtigten, und nicht bestimmte Institutionen, unterstützt. Die Unterstützung erfolgt über sogenannte Betreuungsgutscheine, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden.

Die öffentliche Hand definiert die Voraussetzungen für die Anspruchsberechtigung, welche für alle Interessierten gleich gelten. Sie legt die Höhe der Betreuungsgutscheine aufgrund der finanziellen Möglichkeiten und der Nachfrage fest, und stellt damit auch die Kostenkontrolle sicher. Dieses System behandelt somit alle Erziehungsberechtigten mit denselben Voraussetzungen gleich.

3. Aufbau des Reglements und Umfang der Teilrevision

Das bisherige FEB-Reglement, das seit 1.1. 2017 in Kraft ist, gliedert sich in drei Abschnitte:

- **Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen** (§ 1 bis § 4)
Es werden der Gegenstand und die Grundsätze des Reglements sowie Begriffe geklärt. Im § 4 wird zudem festgelegt, welche Betreuungsangebote die Unterstützung der Gemeinde umfasst
- **Abschnitt B: Betreuungsgutscheine** (§ 5 bis § 10)
Die zentralen Elemente dieses Abschnitts sind die Regelung der Anspruchsberechtigung für den Bezug von Subventionen, das massgebende Einkommen für die Berechnung sowie Höhe und Umfang von Betreuungsgutscheinen. Im Weiteren werden die Pflichten von Anspruchsberechtigten geregelt. Zudem wird im § 10 beschrieben, welche Anforderungen Betreuungseinrichtungen erfüllen müssen, dass Betreuungsgutscheine geltend gemacht werden können.
- **Abschnitt C: Vereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen** (§ 11)
- **Abschnitt D: Schlussbestimmungen** (§ 12 bis § 15)
Dieser Abschnitt enthält den Verweis auf die Verordnung, sowie die Verfügungszuständigkeiten, Rechtsmittel und das Inkrafttreten.

Die gewünschten Anpassungen am bisherigen Reglement betreffen vier Passagen. Die Gemeinde hat zu einer öffentlichen Vernehmlassung des teilrevidierten Reglements eingeladen. Bis am 12. Oktober 2018 konnten Rückmeldungen bei der Gemeinde eingereicht werden.

4. Erklärungen zu den inhaltliche Änderungen im Rahmen der Teilrevision

- § 4, Abs. 1 a: Von der Gemeinde anerkannte Betreuungseinrichtungen werden in der Aufzählung der wählbaren Betreuungseinrichtungen ergänzt. Dies erweitert den Rahmen möglicher Betreuungsformen beim Bezug von Betreuungsgutscheinen, wie er neu unter § 10 Abs. 3 festgelegt wird.
- § 5, Abs. 4 e: Die Bedingung, dass der Invaliditätsgrad nur bei Bezug einer Rente einem Arbeitspensum gleichgestellt ist, wurde gestrichen, um die Fälle berücksichtigen zu können, bei denen zwar ein Invaliditätsgrad, resp. eine Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde, aber keine Rente ausbezahlt wird. Ein Rentenanspruch besteht erst ab einem bestimmten Invaliditätsgrad. In der Regel wird eine Viertelrente erst ab einem Invaliditätsgrad von 40% ausbezahlt, darunter besteht kein Anspruch auf eine Rente (siehe dazu zum Beispiel: 4.04 Leistungen der IV. Invalidenrenten der IV, S. 4; <https://www.ahv-iv.ch/p/4.04.d>).
- § 5, Abs. 4 f: Die Ziffer „f“ wurde ergänzt, um nachteiligen oder besonders anspruchsvollen Arbeitssituationen besser gerecht zu werden. Die Erfahrung in der Prüfung der Anträge zeigt, dass zum Beispiel Personen mit sehr unregelmässigen Arbeitszeiten und in Arbeitsverhältnissen „auf Abruf“ in der Regel höhere Betreuungspensen beantragen, als Ihnen bei der Umrechnung der reinen Arbeitsstunden auf ein Arbeitspensum gemäss FEB-Reglement und FEB-Verordnung zustehen. In solchen Fällen würde die Kompetenzzuweisung an die Verwaltung, dass sie in solchen Fällen das errechnete Arbeitspensums um bis zu maximal 10% höher einschätzen darf, das tatsächliche Betreuungsbedürfnis zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser abdecken.

§ 10, Abs. 3: Der Absatz wurde neu hinzugefügt, um die Anerkennung der unter § 4, Abs. 1 a neu ergänzten Betreuungseinrichtungen, die von der Gemeinde anerkannt werden, zu regeln. Die Erweiterung der im FEB-Reglement berücksichtigten Betreuungseinrichtungen dient dazu, auch Betreuungen in kleineren Betreuungseinrichtungen mit Betreuungsgutscheinen unterstützen zu können, die ein wichtiges Nischenbedürfnis in der Bevölkerung abdecken, aber die wegen Ihrer Kleinheit den beträchtlichen Aufwand der kantonalen Bewilligung meiden.

Das neue Reglement ist im Anhang 2 vollständig dargestellt.

5. Rückmeldungen aus der Vernehmlassung

Im Rahmen der Vernehmlassungen sind bei der Gemeinde zur vorgeschlagenen Teilrevision des FEB-Reglements Rückmeldungen der EVP Birsfelden-Muttenz, der SP Birsfelden, der CVP Birsfelden und einer Privatperson eingetroffen. Alle Rückmeldungen befürworteten die vorgeschlagenen Änderungen für die Teilrevision vollumfänglich. Im **Anhang 1** dieser Vorlage sind die vorgeschlagenen Anpassungen am bestehenden Reglement in einer synoptischen Darstellung festgehalten. Diese stellt zum Vergleich das bisherige FEB-Reglement und das teilrevidierte Reglement als Vorlage an die Gemeindeversammlung nebeneinander und führt die Erklärungen erneut auf.

6. Antrag des Gemeinderates

Gestützt auf §47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Das teilrevidierte Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) wird genehmigt und tritt per 1.1.2019 in Kraft.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 23. Oktober 2018, GRB Nr. 391

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:



Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann

Anhang 1: Synoptische Darstellung des Vorschlages „Teilrevision FEB-Reglement“ für die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018

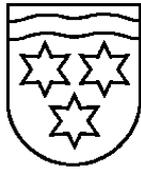
Hinweis: Angepasste Inhalte des aktuellen Reglements sind in der Vorlage „gelb“ markiert. Es werden nur § mit Änderungen aufgeführt.

Aktuelles Reglement (vom 26. Sept. 2016)	Vorlage an die Gemeindeversammlung (gültig ab 1.1.2019)	Erklärungen
<p>§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung mit Betreuungsgutscheinen:</p> <p>a. im Frühbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie.</p> <p>b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele beitragen.</p>	<p>§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung mit Betreuungsgutscheinen:</p> <p>a. im Frühbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie, sowie einer von der Gemeinde anerkannten Betreuungseinrichtung, die in Birsfelden ihren Sitz hat.</p> <p>b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele beitragen.</p>	<p><i>§ 4, Abs. 1 a: Von der Gemeinde anerkannte Betreuungseinrichtungen werden in der Aufzählung der wählbaren Betreuungseinrichtungen ergänzt. Dies erweitert den Rahmen möglicher Betreuungsformen beim Bezug von Betreuungsgutscheinen, wie er neu unter § 10 Abs. 3 festgelegt wird.</i></p>
<p>B. Betreuungsgutscheine</p> <p>§ 5 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern mit Wohnsitz in Birsfelden. Die Kinder werden in einer Betreuungseinrichtung gemäss § 4 betreut wodurch eines der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele verfolgt wird.</p> <p>² Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in Birsfelden haben.</p> <p>³ Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 lit. a-d beträgt dabei:</p>	<p>B. Betreuungsgutscheine</p> <p>§ 5 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern mit Wohnsitz in Birsfelden. Die Kinder werden in einer Betreuungseinrichtung gemäss § 4 betreut wodurch eines der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele verfolgt wird.</p> <p>² Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in Birsfelden haben.</p> <p>³ Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 lit. a-d beträgt dabei:</p>	

<p>a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 Prozent.</p> <p>b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 Prozent.</p>	<p>a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 Prozent.</p> <p>b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 Prozent.</p>	
<p>c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 Prozent.</p> <p>⁴ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 3 gleichgestellt werden:</p> <p>a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung.</p> <p>b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.</p> <p>c. die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung;</p> <p>d. die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen oder Umschulungen der Invalidenversicherungsgesetzgebung, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;</p> <p>e. beim Bezug einer Rente nach Invalidenversicherungsgesetzgebung der theoretische Beschäftigungsgrad entsprechend dem Invaliditätsgrad.</p> <p>⁵ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat ist befugt in Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu bewilligen.</p>	<p>c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 Prozent.</p> <p>⁴ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 3 gleichgestellt werden:</p> <p>a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung.</p> <p>b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.</p> <p>c. die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung;</p> <p>d. die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen oder Umschulungen der Invalidenversicherungsgesetzgebung, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;</p> <p>e. beim Bezug einer Rente nach Invalidenversicherungsgesetzgebung der theoretische Beschäftigungsgrad entsprechend dem Invaliditätsgrad.</p> <p>f. Besondere Arbeitsumstände wie unregelmässige und nachteilhafte Einsatzzeiten, unregelmässige Arbeitspensum, lange Arbeitswege oder ähnlich nachteilige Arbeitssituationen mit einem Umfang von maximal 10 Prozent.</p> <p>⁵ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.</p>	<p><i>§ 5, Abs. 4 e: Die Bedingung, dass der Invaliditätsgrad nur bei Bezug einer Rente einem Arbeitspensum gleichgestellt ist, wurde gestrichen, um die Fälle berücksichtigen zu können, bei denen zwar ein Invaliditätsgrad, resp. eine Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde, aber keine Rente ausbezahlt wird. Ein Rentenanspruch besteht erst ab einem bestimmten Invaliditätsgrad. In der Regel wird eine Viertelsrente erst ab einem Invaliditätsgrad von 40% ausbezahlt, darunter besteht kein Anspruch auf eine Rente (siehe dazu zum Beispiel: 4.04 Leistungen der IV. Invalidenrenten der IV, S. 4; https://www.ahv-iv.ch/p/4.04.d).</i></p> <p><i>§ 5, Abs. 4 f: Die Ziffer „f“ wurde ergänzt, um nachteiligen oder besonders anspruchsvollen Arbeitssituationen besser gerecht zu werden. Die Erfahrung in der Prüfung der Anträge zeigt, dass zum Beispiel Personen mit sehr unregelmässigen Arbeitszeiten und in Arbeitsverhältnissen „auf Abruf“ in der Regel höhere Betreuungspensen beantragen, als Ihnen bei der Umrechnung der reinen Arbeitsstunden auf ein Arbeitspensum gemäss FEB-Reglement und FEB-Verordnung zustehen. In solchen Fällen würde die Kompetenzzuweisung an die Verwaltung,</i></p>

	<p>⁶ Der Gemeinderat ist befugt in Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu bewilligen.</p>	<p><i>dass sie in solchen Fällen das errechnete Arbeitspensums um bis zu maximal 10% höher einschätzen darf, das tatsächliche Betreuungsbedürfnis zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf besser abdecken.</i></p>
<p>§ 10 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Institution erbringt ihr Angebot in der Schweiz nach Schweizer Recht und der Sitz der Trägerschaft liegt in der Schweiz. b. Die Betreuungseinrichtung erteilt der Gemeinde statistische Auskünfte über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes. c. Die Betreuungseinrichtung hält die administrativen Vorgaben der Gemeinde für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein. d. In der Betreuungseinrichtung wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsalltag hauptsächlich Deutsch gesprochen. <p>² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Einrichtungen der Kinderbetreuung verfügen über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons. b. Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen. 	<p>§ 10 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> e. Die Institution erbringt ihr Angebot in der Schweiz nach Schweizer Recht und der Sitz der Trägerschaft liegt in der Schweiz. f. Die Betreuungseinrichtung erteilt der Gemeinde statistische Auskünfte über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes. g. Die Betreuungseinrichtung hält die administrativen Vorgaben der Gemeinde für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein. h. In der Betreuungseinrichtung wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsalltag hauptsächlich Deutsch gesprochen. <p>² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Die Einrichtungen der Kinderbetreuung verfügen über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons. d. Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen. 	

Aktuelles Reglement (vom 26. Sept. 2016)	Vorlage an die Gemeindeversammlung (gültig ab 1.1.2019)	Erklärungen
	<p>³ Der Gemeinderat kann Betreuungsformen, die keine kantonale Bewilligung brauchen, anerkennen, unter der Voraussetzung, dass das Angebot allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und die Voraussetzungen im Sinne der Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) in genügendem Mass erfüllt werden. Die Anerkennung wird in Form einer befristeten Verfügung erteilt. Die anerkannten Angebote werden periodisch, in der Regel alle zwei Jahre, von der Gemeinde überprüft. Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsbedingungen eingehalten werden.</p>	<p>§ 10, Abs. 3: Der Absatz wurde neu ergänzt. Er dient dazu, auch kleinere Betreuungsformen anerkennen zu können, die ein Nischenbedürfnis abdecken, aber wegen Ihrer Kleinheit den beträchtlichen Aufwand der kantonalen Bewilligung meiden</p>



GEMEINDE BIRSFELDEN

Anhang 2

**Reglement über die
familienergänzende Kinderbetreuung
(FEB-Reglement)**

vom 26. September 2016

Neu ab 1.1.2019

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Bestimmungen	23
§ 1	Gegenstand	23
§ 2	Grundsatz	23
§ 3	Begriffe.....	23
§ 4	Unterstützung durch die Gemeinde.....	23
B.	Betreuungsgutscheine	24
§ 5	Anspruchsberechtigung	24
§ 6	Massgebendes Einkommen	24
§ 7	Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine	25
§ 8	Pflichten der Anspruchsberechtigten	25
§ 9	Rückerstattung und Leistungsausschluss.....	25
§ 10	Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen	25
C.	Vereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen	26
§ 11	Leistungs- und Administrativverträge.....	26
D.	Schlussbestimmungen	26
§ 12	Verordnung	26
§ 13	Verfügungszuständigkeiten	26
§ 14	Inkrafttreten.....	26
§ 15	Aufhebung von Recht	27

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz)¹, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung bei der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Früh- und Schulbereich.

² Es regelt die Anspruchsberechtigung, die Höhe und Umfang der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung sowie die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen.

§ 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde unterstützt für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit.
- b. Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe.
- c. Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit.
- d. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung.
- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

³ Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.

§ 3 Begriffe

¹ In diesem Reglement bedeuten:

- a. *Familienergänzende Betreuung*: Betreuung im Früh- und Schulbereich;
- b. *Frühbereich*: Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;
- c. *Schulbereich*: Kinder ab Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der Primarstufe;
- d. *Anspruchsberechtigte Personen*: Erziehungsberechtigte im Sinne des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002²;
- e. *Betreuungsgutscheine*: finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden;
- f. *Einrichtungen der Kinderbetreuung*: Betreuungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. b FEB-Gesetz;
- g. *Gefestigte Lebensgemeinschaft*: Lebensgemeinschaft, die seit mindestens zwei Jahren besteht oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.

§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde

¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung mit Betreuungsgutscheinen:

¹ SGS 852

² SGS 640

- a. im Frühbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie, sowie einer von der Gemeinde anerkannten Betreuungseinrichtung, die in Birsfelden ihren Sitz hat.^A
- b. im Schulbereich für den Besuch von modularen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.

² Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele beitragen.

B. Betreuungsgutscheine

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Kindern mit Wohnsitz in Birsfelden. Die Kinder werden in einer Betreuungseinrichtung gemäss § 4 betreut wodurch eines der in § 2, Abs. 2 genannten Ziele verfolgt wird.

² Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in Birsfelden haben.

³ Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 lit. a-d beträgt dabei bei:

- a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 Prozent.
- a. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 Prozent.
- b. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 Prozent.

⁴ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 3 gleichgestellt werden:

- a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung.
- b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung.
- c. die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung;
- d. die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen oder Umschulungen der Invalidenversicherungsgesetzgebung, soweit keine gleichzeitige Entschädigung von Betreuungskosten erfolgt;
- e. nach Invalidenversicherungsgesetzgebung der theoretische Beschäftigungsgrad entsprechend dem Invaliditätsgrad.^A
- f. Besondere Arbeitsumstände wie unregelmässige und nachteilhafte Einsatzzeiten, unregelmässige Arbeitspensen, lange Arbeitswege oder ähnlich nachteilige Arbeitssituationen mit einem Umfang von maximal 10 Prozent.^A

⁵ Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

⁶ Der Gemeinderat ist befugt in Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu bewilligen.

§ 6 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus den Einkünften gemäss Ziffer 399 der Steuererklärung. Davon werden in Form von Pauschalbeträgen der Grundbedarf, die Miete und die Krankenkassenprämie gemäss den Richtlinien der kommunalen und kantonalen Sozialhilfe abgezogen.

² Bei einem steuerbaren Vermögen besteht kein Anrecht auf Betreuungsgutscheine.

^A Änderung / Ergänzung gemäss GVS Beschluss vom 10.12.2018 / Änderung per 1.1.2019

³ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

⁴ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

§ 7 Höhe, Umfang und Festsetzung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine (Tarife) richtet sich nach dem massgebenden Einkommen gemäss § 6. Die Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine erfolgt einmal jährlich.

² Der Umfang (Anzahl Betreuungstage) richtet sich nach dem Erwerbsumsatz.

³ Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

⁴ Die Höhe (Tarif) wird unterjährig neu festgesetzt, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 Prozent verändert.

⁵ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird um allfällige Beiträge von Arbeitgebern an familienergänzende Angebote vermindert.

§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie die zweckdienlichen, vom zuständigen Gemeindeorgan geforderten Unterlagen einzureichen.

² Sie sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.

§ 9 Rückerstattung und Leistungsausschluss

¹ Unrechtmässig erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten.

² Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

³ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss durch den Gemeinderat zur Folge haben.

⁴ In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

§ 10 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen

¹ Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- i. Die Institution erbringt ihr Angebot in der Schweiz nach Schweizer Recht und der Sitz der Trägerschaft liegt in der Schweiz.
- j. Die Betreuungseinrichtung erteilt der Gemeinde statistische Auskünfte über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.
- k. Die Betreuungseinrichtung hält die administrativen Vorgaben der Gemeinde für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein.
- l. In der Betreuungseinrichtung wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsalltag hauptsächlich Deutsch gesprochen.

- ² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:
- e. Die Einrichtungen der Kinderbetreuung verfügen über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons.
 - f. Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.
- ³ Der Gemeinderat kann Betreuungsformen, die keine kantonale Bewilligung brauchen, anerkennen, unter der Voraussetzung, dass das Angebot allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und die Voraussetzungen im Sinne der Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) in genügendem Mass erfüllt werden. Die Anerkennung wird in Form einer befristeten Verfügung erteilt.
- Die anerkannten Angebote werden periodisch, in der Regel alle zwei Jahre, von der Gemeinde überprüft. Im Rahmen der Überprüfung werden die notwendigen Informationen anhand von Dokumenten, Augenschein vor Ort und Besprechungen gesammelt, um zu beurteilen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden.^A

C. Vereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen

§ 11 Leistungs- und Administrativverträge

- ¹ Die Gemeinde kann mit Betreuungseinrichtungen Administrativverträge abschliessen.
- ² Die Gemeinde kann für die Betreuung im Schulalter Leistungsverträge abschliessen, welche die Betreuung an Schultagen von Montag bis Freitag ab Schulschluss am Mittag bis zum Abend sicherstellen.

D. Schlussbestimmungen

§ 12 Verordnung

- ¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:
- a. weitere Betreuungsformen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beitragen;
 - b. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;
 - c. den Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung.

§ 13 Verfügungszuständigkeiten

- ¹ Die zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der mit dem Betreuungsgutschein gewährten finanziellen Unterstützung im Einzelfall.
- ² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.
- ³ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann in Anwendung von § 77 Abs. 2 des Gemeindegesetzes³ innerhalb von 10 Tagen Beschwerde an den Gemeinderat geführt werden.

§ 14 Inkrafttreten

- ¹ Nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Instanz wird dieses Reglement per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

³ SGS 180

^A Änderung / Ergänzung gemäss GVS Beschluss vom 10.12.2018 / Änderung per 1.1.2019

§ 15 Aufhebung von Recht

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Gemeindeerlasse aufgehoben:
- a. Reglement über das Tagesheim der Gemeinde Birsfelden vom 1. Juli 1996
 - b. Tarif- und Ausführungsverordnung zum Reglement über das Tagesheim der Gemeinde Birsfelden vom 1. April 2016
 - c. Reglement betreffend die Mittagsbetreuung mit Verpflegung für Kinder vom 1. August 2008
 - d. Verordnung zum Reglement betreffend die Mittagsbetreuung mit Verpflegung für Kinder vom 1. Januar 2016

Birsfelden, 26. September 2016 / 10. Dezember 2018

GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann
Gemeindepräsident



M. Schürmann
Leiter Gemeindeverwaltung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung von 26. September 2016 und durch den Gemeinderat per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt (GRB Nr. 347 und 380 vom 16.8. und 30.8.2016).

Genehmigt durch die Bildungs- Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 10. November 2016.



TRAKTANDUM NR. 6

Neuer Standort der Gemeindeverwaltung an der Hauptstrasse 77 (Gebäude der BLKB): Antrag für einen Kredit über CHF 8.65 Mio. zum Kauf der Immobilie

Zusammenfassung / das Wichtigste in Kürze

In dem vom Gemeinderat 2016 verabschiedeten Stadtentwicklungskonzept wurde festgehalten, dass sich für die Parzelle, auf der momentan die Gemeindeverwaltung angesiedelt ist, eine Wohnnutzung optimal eignen würde. Damit dies möglich wird, ist ein Umzug der Gemeindeverwaltung aus dem in die Jahre gekommenen Gebäude an der Hardstrasse 21 nötig.

Als neuen Standort für die Gemeindeverwaltung wurde vom Gemeinderat der Zentrumsbereich in Betracht gezogen. Im Zusammenhang mit der laufenden Zentrumsentwicklung wurde entsprechend auch eine Integration der Gemeindeverwaltung in Bauten des neuen Dorfkerns geprüft.

Aufgrund der veränderten Standortstrategie der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) hat sich gleichzeitig die Möglichkeit aufgetan, das Kantonalbankgebäude zu erwerben. Eine Prüfung des Gebäudes hinsichtlich Eignung als neuer Gemeindeverwaltungsstandort hat ein positives Ergebnis gebracht.

Mit der Eigentümerschaft des Gebäudes, der BLKB, wurde ein Kaufrecht ausgehandelt. Dieses berechtigt die Gemeinde, das Objekt inklusive Grundstück zu einem Preis von CHF 8.6 zu erwerben.

Der Gemeinderat beantragt mit dieser Vorlage einen Kredit

- zum Kauf der BLKB-Immobilie sowie
- zur Erarbeitung eines Detailkonzeptes für die notwendigen baulichen Anpassungen und den Umzug.

Ausgangslage

Die Gemeindeverwaltung Birsfelden ist seit Mitte der Siebzigerjahre an ihrem heutigen Standort an der Hardstrasse 21 angesiedelt. Damals wurde die ehemalige Druckerei der Firma Guhl + Scheibler erworben und zur heutigen Verwaltung umgebaut.

Seit dem Wegzug von der Hauptstrasse – die alte Gemeindeverwaltung befand sich auf der Höhe des heutigen Coop – sind immer wieder Stimmen laut geworden, dass die Verwaltung der Gemeinde wieder ins Zentrum von Birsfelden verlegt werden sollte.

Diesen Gedanken hat der Gemeinderat bereits bei der Erarbeitung der Immobilienstrategie im Jahr 2012 im Grundsatz aufgenommen. Konkretisiert wurde er im Rahmen des „Stadtentwicklungskonzeptes (STEK, 2015)“ sowie des „Studienauftrags zur Zentrumsentwicklung“ von Mitte 2017. In den beiden Dokumenten sind unter anderem die folgenden Aussagen zu finden:

- Der Zentrumsbereich eignet sich, öffentliche Nutzungen unterzubringen. Wird die bestehende Gemeindeverwaltung von der Hardstrasse in den Zentrumsbereich (...) verlegt, kann das Areal einer attraktiven Wohnnutzung zugeführt werden. [STEK]
- „Die Gemeindeverwaltung soll an einen zentraleren Ort verlegt werden und die publikumsorientierte Nutzung des Zentrums unterstützen.“ [Studienauftrag zur Zentrumsentwicklung]

Die Gemeindeversammlung hat mit Ihren positiven Kreditentscheiden zu den beiden Studienaufträgen „Zentrumsentwicklung“ und „Hardstrasse“ vom 12. Dezember 2016 dem vom Gemeinderat in seiner Zukunftsplanung skizzierten Umzug der Verwaltung grundsätzlich zugestimmt.

Fast zeitgleich mit der Auswahl des Projektes Camillo zum Siegerprojekt des Studienauftrags Zentrumsentwicklung wurde bekannt, dass die BLKB mittelfristig ihren Standort in Birsfelden aufgeben wird. Ein Teil der Arbeitsplätze (Bankschalter/Kundenzone) wird nächstens durch ein elektronisches 24h-Angebot ersetzt. Die restlichen Arbeitsplätze des Verarbeitungszentrums (1. und 2. Stock) werden zukünftig andernorts konzentriert.

Das Gebäude der BLKB mit der Adresse Hauptstrasse 77 grenzt im Südosten unmittelbar an die Zentrumsparzelle an. Der Gemeinderat nutzte deshalb die Gelegenheit zur Prüfung verschiedener Optionen. Ein unmittelbarer Anknüpfungspunkt war mit der beabsichtigten „Mit-Nutzung“ der Einfahrt zur BLKB Einstellhalle im Zentrumsentwicklungsprojekt gegeben. Ein weiterer, gewichtiger Anknüpfungspunkt ergab sich aus Sicht des Gemeinderates durch die Möglichkeit der Nutzung des BLKB-Gebäudes als neuer Standort der Gemeindeverwaltung.

Erwägungen

Allgemeine Beschreibung von Parzelle und Liegenschaft

Die Parzelle Nr. 104, in der Ecke zwischen Hauptstrasse und Schulstrasse gelegen, umfasst 2'043 m². Sie ist mit zwei Gebäuden, der Bankfiliale der BLKB sowie einem Ladenlokal inklusive Café/Restaurant sowie einer unterirdischen Autoeinstellhalle (AEH) bebaut.

Die Gebäude wurden 1996 errichtet, umfassen eine Kubatur von 17'343 m³ und weisen per 1.1.2018 einen Versicherungswert von CHF 15'384'000.- aus.

Als Besitzer der Parzelle 104 sowie der darauf befindlichen Gebäude ist eine Stockwerkeigentümergeinschaft (StwE) bestehend aus der Basellandschaftlichen Kantonalbank (BLKB) sowie einer Privatperson im Grundbuch eingetragen. Die Quoten innerhalb dieser StwE verteilen sich wie folgt auf die beiden Parteien:

- Hauptstrasse 75 (Ladenlokal, Café/Restaurant sowie 4 Keller-/Lagerräume):
 - Stockwerkeigentum Privatperson

- Miteigentumsanteil von 169/1000
- Hauptstrasse 77 (Bankgebäude):
 - Stockwerkeigentum der BLKB
 - Miteigentumsanteil von 702/1000
- Einstellhalle
 - Stockwerkeigentum von BLKB und Privatperson
 - Miteigentumsanteil der BLKB beträgt 69/1000

Das Stockwerkeigentum der BLKB umfasst mit rund 2'200 m² Büro- (EG bis 2. OG) und Lagerflächen (UG) insgesamt 771/1000 gegenüber 229/1000 der Privatperson.

Die allgemeinen Betriebskosten beliefen sich in den vergangenen Jahren im Durchschnitt auf rund CHF 42'000.- pro Jahr für den Anteil der BLKB am Stockwerkeigentum. Dazu kommen weitere „nutzungsindividuelle“ Kosten sowie Gebühren (z.Bsp. für Wasser und Abwasser). Den Hauptanteil machen dabei mit rund CHF 30'000.- die Stromkosten aus.

Für das Stockwerkeigentum Hauptstrasse 75/77 besteht ein Reglement. Darin ist betreffend Zweckbestimmung festgehalten, dass die Stockwerkeinheiten „(...) in erster Linie für Gewerbe- bezwecke/Dienstleistungsbetriebe (...)“ bestimmt sind. Einer Nutzung der Liegenschaft als Gemeindeverwaltung steht demnach nichts entgegen. Auch in den weiteren Bestimmungen des Reglements finden sich keine Vorschriften, welche diese Nutzung verunmöglichen oder erschweren würden.

Auch im Begründungsakt des Stockwerkeigentums sowie den im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten fanden sich keine „Unwägbarkeiten“, welche einen Kauf respektive die Nutzung durch die Gemeinde einschränken oder gar verunmöglichen würden.

Vorgehen und Schwerpunkte der Abklärungen

In einem **ersten Schritt** wurden bei der BLKB das grundsätzliche Interesse respektive die grundsätzliche Bereitschaft für eine Vermietung respektive einen Verkauf der Anteile an der Stockwerkeigentümergeinschaft abgeklärt. Diese Abklärung verlief positiv, wobei der Verkauf einer Vermietung vorgezogen würde.

In einem **zweiten Schritt** wurde geprüft, ob die zur Verfügung stehenden Flächen den Bedarf der Gemeindeverwaltung abdecken könnten. Zu diesem Zweck wurde die aktuelle Flächenbelegung der Gemeindeverwaltung erhoben und mit notwendigen (Ablauf-) Optimierungen ergänzt. Anschliessend wurde ein Architekturbüro, welches unter anderem auch auf Bedarfs- und Prozessoptimierungen spezialisiert ist, zugezogen. Dabei wurde geprüft, ob die notwendigen Flächen mit den dazu passenden Anforderungen wie optimale Benutzerführung, Einschränkung der Zugänglichkeiten, etc. mit den vorhandenen Flächen in Übereinstimmung gebracht werden können.

Das Resultat dieser Abklärungen war sehr positiv: die notwendigen Beratungs-, Büro- und Verkehrsflächen können in einer für die Kundinnen und Kunden der Gemeindeverwaltung optimalen Art und Weise auf die vorhandene Fläche im BLKB-Gebäude eingepasst werden.

Im **dritten Schritt** wurde eine Grobabschätzung für bauliche Anpassungen durchgeführt. Diese würden aufgrund der bestehenden Innenaufteilung des Gebäudes notwendig. Diese Anpassungen umfassen hauptsächlich die folgenden Elemente:

- Einbau von Trennwänden, Türen und Verglasungen (für Schalter): Die bestehenden Räumlichkeiten sind grösstenteils als Grossraumbüros ausgestaltet. Aufgrund der funktionalen Anforderungen (z.Bsp. Gewährleistung der Vertraulichkeit bei Beratungsgesprächen) wird es unumgänglich sein, in einem gewissen Umfang Bürotrennwände und Türen einzubauen.
- Anpassungen Elektro, Brandmeldeanlage, Lüftung/Kälte/Klima, Deckenverkleidung sowie Licht: Als Folge der Raumanpassungen werden Anpassungen an den erwähnten „Werken“ notwendig.
- Maler- und Metallbauarbeiten
- (teilweise) Erneuerung der Bodenbeläge
- Möblierung sowie Kosten für den Umzug

Die Schätzung mit einer Genauigkeit von plus/minus 20% ergab Kosten für bauliche Anpassungen und den Umzug in der Höhe von rund CHF 1.9 Mio..

Der **vierte Schritt** beinhaltete eine Grobbeurteilung des Gebäudezustandes. Zu diesem Zweck wurde, wiederum mit einem Bauspezialisten, eine Begehung sämtlicher Räumlichkeiten durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass die Liegenschaft in einem sehr guten Allgemeinzustand ist. In den nächsten Jahren ist deshalb kaum mit grösseren Ersatz- oder Sanierungsinvestitionen zu rechnen.

Im abschliessenden **fünften Schritt** der Abklärungen fanden erste Sondierungen zum Thema „Preis“ statt. Wie bereits erwähnt, zieht die BLKB den Verkauf einer Vermietung vor. Eine Kurzbewertung der Liegenschaft, welche durch die Liegenschaftsabteilung der BLKB erstellt wurde, beinhaltet die folgenden Eckwerte:

- Der Substanzwert (Erstellungskosten inklusive Wert Grundstück von CHF 4.7 Mio.) beträgt CHF 17.8 Mio.
- Für die Liegenschaft wird ein Nettoertrag (nachhaltig/neuwertig) von CHF 350'000.-/Jahr (Vermietung Flächen) angenommen. Daraus errechnet sich ein Barwert von CHF 11.1 Mio.
- Die notwendigen jährlichen Rückstellungen werden mit rund CHF 133'000.- und der aktuelle Erneuerungsbedarf mit aktuell rund CHF 2.5 Mio. beziffert.

Seitens Gemeinde wurde die BLKB-Kurzbewertung durch zwei neutrale Fachleute einer Prüfung unterzogen. Diese hat gezeigt, dass

- Die Liegenschaft qualitativ hochwertig gebaut wurde.
- Für die Neuerstellung eines Verwaltungsgebäudes (auf der grünen Wiese) müsste man mit Kosten von mindestens CHF 9.5 Mio. rechnen (ohne Bodenwert, welcher im vorliegende Fall mehr als CHF 2 Mio. ausmacht)
- Der um den Erneuerungsbedarf bereinigte Barwert von CHF 8.6 Mio. wird als relevante und faire Grösse eingeschätzt.

Aufgrund dieser Einschätzung führte der Gemeinderat mit der Basellandschaftlichen Kantonalbank Abklärungsgespräche zum Kaufpreis. Man einigte sich schliesslich auf den bereinigten Barwert von CHF 8.6 Mio.

Im Zusammenhang mit den Kaufverhandlungen wurde mit der BLKB auch vereinbart, dass sie sich für ihren neuen zukünftigen Servicebereich in eine Teilfläche im EG einmieten wird. Die Mietkosten werden auf Basis der für die Berechnung des Barwertes verwendeten Werte festgelegt.

Fazit/Zusammenfassung der Abklärungen: Die Liegenschaft an der Hauptstrasse 77 eignet sich hinsichtlich Standort und Raumangebot sehr gut für die Zwecke der Gemeindeverwaltung. Das Gebäude ist zudem in einem sehr guten Zustand und qualitativ hochwertig erstellt. Der Kaufpreis von CHF 8.6 Mio. kann als fair betrachtet werden.

Vorteil der „BLKB-Lösung“ gegenüber der Lösung im Rahmen des Projektes Zentrumsentwicklung

Nach Einschätzung des Gemeinderates handelt es sich beim Standort der BLKB um eine sehr gute Alternative zum bisherigen Plan der Zentrumsentwicklung, die Gemeindeverwaltung in einem Neubau zu platzieren:

- Der Umzug könnte bereits Anfang/Mitte 2020 realisiert werden. Gegenüber der Zentrumsentwicklung, in welcher die neue Gemeindeverwaltung erst 2026 hätte bezogen werden können, ist das ein wesentlicher Vorteil. Denn dadurch könnte auf der Entwicklungsparzelle an der Hardstrasse bereits ab Mitte 2020 mit allfälligen Rückbauarbeiten begonnen werden.
- Im Rahmen der Vorstellung des Projektes „Camillo“ wurde seitens Bevölkerung vor allem der Wunsch nach weniger grosser Dichte respektive nach mehr Grün- und Freiraum geäussert. Eine mögliche Nutzung der BLKB-Liegenschaft durch die Gemeinde trägt im Projekt Camillo dazu bei, den notwendigen Platz zu schaffen, um diesen Wünschen entgegen zu kommen.
- Das Preis-/Leistungsverhältnis der Lösung „BLKB-Gebäude“ ist attraktiv. Erste Schätzungen zeigen, dass die Einmietung der Gemeindeverwaltung in ein Gebäude im Rahmen der Zentrumsentwicklung (Projekt Camillo) mit rund CHF 440'000.- / pro Jahr zu Buche schlagen würde. Die vergleichbaren jährlichen Kosten für das BLKB-Gebäude setzen sich zusammen aus den Zinskosten für die Investition (rund CHF 70'000.-) sowie den Abschreibungen (rund CHF 285'000.-; Basis: 20 Jahre). Sie betragen im Total CHF 355'000.- und sind somit um CHF 85'000.- pro Jahr tiefer, als der vergleichbare Wert bei Einmietung.

Vorschlag zum weiteren Vorgehen / nächste Schritte

Mit der BLKB wurde ein Kaufrechtsvertrag abgeschlossen. Er sichert der Gemeinde bis 30.9.2019 die Möglichkeit respektive das Recht, die notwendigen Stockwerkeinheiten an der Hauptstrasse 75/77 von der BLKB zum Preis von CHF 8.6 Mio. zu erwerben.

Macht die Gemeinde von diesem Recht bis zum erwähnten Datum keinen Gebrauch – zum Beispiel wenn der vorliegende Antrag von der Gemeindeversammlung abgelehnt wird – entstehen ihr keine Kosten oder sonstige Verpflichtungen.

Sollte die Gemeindeversammlung den beantragten Kredit in der Höhe von CHF 8.65 Mio. genehmigen und wird dagegen kein Referendum ergriffen, könnte das Projekt „Neuer Standort der Gemeindeverwaltung an der Hauptstrasse 77“ wie folgt vorangetrieben werden:

Wann	Was
1. Halbjahr 2019	Erarbeitung Detailprojekt mit einer Genauigkeit von plus/minus 10% für Umbau-, Umzugs- und Einrichtungsarbeiten. => Sept. 2019: GVS-Antrag „Kredit Umbau und Umzug“
3. Quartal 2019	Vorausgesetzt, dass Kredit für Umbau und Umzug genehmigt wurde: Einholung Baubewilligung und Ausschreibung aller notwendigen Arbeiten
Per 30.9.2019	Ausübung Kaufrecht
Per 1.4.2020	Übernahme der Stockwerkanteile ins Eigentum der Gemeinde
1.4. bis 30.6.2020	Umsetzung der notwendigen Anpassungsarbeiten
Juli/August 2020	Umzug an den neuen Standort

Die Kosten für die Erarbeitung des Detailprojektes (siehe Tabelle oben) betragen rund CHF 50'000.-. Sie werden im Rahmen des vorliegenden Kredits beantragt.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt mit Mitteln aus dem Kapitalmarkt. Die Kosten dieses Kaufs sollen weitestgehend durch Einnahmen aus zukünftigen Baurechten der Parzelle Hardstrasse gedeckt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Für den Kauf des Stockwerkeigentums Hauptstrasse 75/77 von der Basellandschaftlichen Kantonalbank sowie für die Erarbeitung des Detailprojektes Umbau/Umzug wird ein Kredit von CHF 8.65 Mio. bewilligt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 23. Oktober 2018, GRB Nr. 384

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Ch. Hiltmann

Der Verwalter:

M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 7

Abschluss Studienauftrag „Entwicklung Zentrumsareal“ und Kredit für die Erarbeitung des Quartierplans Zentrum

Ausgangslage

Am 22. März 2018 wurde das aus dem Studienauftrag „Entwicklung Zentrumsareal“ hervorgegangene Siegerprojekt „Camillo“ der Bevölkerung vorgestellt. An der Gemeindeversammlung vom 09. April 2018 beschloss der Souverän den Kredit zur Durchführung eines Dialogverfahrens auf Basis des Siegerprojektes in Höhe von CHF 160'000. Das Dialogverfahren wurde von Mai bis Juni 2018 mit dem Ziel durchgeführt, die Ansprüche und Vorstellungen der Bevölkerung und betroffener Anspruchsgruppen möglichst umfassend aufzunehmen und in die weitere Planung zu integrieren.

Im Rahmen dieses Dialogverfahrens wurden die Rückmeldungen der Bevölkerung in einem Überarbeitungskatalog zusammengefasst. Anhand dieses Katalogs erfolgte zwischen Juli und September 2018 die Überarbeitung des Projektes „Camillo“. Während der Überarbeitung wurde das Architekten-Team eng von Vertretern der Gemeinde, der Bau- und Planungskommission (BPK) und Experten aus den Bereichen Ökologie und Verkehr begleitet. Die Ergebnisse der Überarbeitung wurden der Bevölkerung am 8. November 2018 an einer öffentlichen Informationsveranstaltung präsentiert. Auf Grundlage des nun vorliegenden Planungsstandes (konsolidiertes Bebauungs-, Freiraum- und Erschliessungskonzept) soll das ordentliche Quartierplanverfahren ausgelöst werden. Der dafür benötigte Kredit wird mit dieser Vorlage beantragt.

Erwägungen

Zusammenfassung bisheriger und geplanter Gemeindeversammlungsbeschlüsse mit Projektbezug

Datum Gemeindeversammlung	Beschluss / Planungsschritt	Erzieltes / erwartetes Ergebnis	Kredit inkl. Nachtrag (NT) in CHF
12.12.2016	Durchführung Studienwettbewerb Entwicklung Zentrumsareal (inkl. 1. Überarbeitung des Projekts)	Siegerprojekt Städtebauliches Konzept „Camillo“	400'000.-
09.04.2018	Durchführung eines Dialogverfahrens und 2. Überarbeitung des Projekts	Konsolidiertes Bebauungs-, Freiraum- und Erschliessungskonzept	160'000.- NT: 40'000.-
10.12.2018	Antrag zur Erarbeitung der Quartierplanunterlagen	Quartierplan, Quartierplanreglement, Quartierplanvertrag	CHF 410'000.-

Resultat der Projektüberarbeitung

Die anlässlich des Dialogverfahrens von der Bevölkerung geäusserten Erwartungen und Anforderungen an die Projektüberarbeitung wurden im „Auswertungsbericht“ zusammengefasst. Der Bericht kann von der Internetseite der Gemeinde heruntergeladen oder auf der Gemeindeverwaltung zu den üblichen Öffnungszeiten bezogen werden.

Die während des Dialogprozesses geäusserten Erwartungen und Anforderungen an die Projektüberarbeitung lassen sich in folgende Themenbereiche gliedern:

1. **Grün- und Freiraum, Dichte, Fussabdruck:** Vergrösserung des Grün- und des öffentlich nutzbaren Freiraums
2. **Nutzung und Funktionalität:** Das Museum nutzt weiterhin das historische Gebäude an der Schulstrasse, den bisherigen Vereinsnutzungen stehen weiterhin Räumlichkeiten zur Verfügung, die Oberflächen der Wege und Plätze sind sicher begehbar und die Wohngebäude ermöglichen die Realisierung unterschiedlicher Wohnungstypen und -grössen.
3. **Erschliessung, Passanten, Velo, Verkehr:** Die Velostation muss oberirdisch, gut einsehbar und zentral auf die gute Umsteigebeziehung zwischen Velo und Tram ausgerichtet sein.
4. **Wirtschaftlichkeit:** Der Zusammenhang zwischen erforderlichen Investitionen, laufenden Kosten und angestrebten Baurechtszinsen wird aufgezeigt.
5. **Visualisierung und „Lesbarkeit“:** Die Visualisierungen und Plangrafiken lassen den Massstab leicht ablesen und arbeiten mit Vergleichsdarstellungen.

In der nachfolgenden Übersicht werden die wichtigsten Ergebnisse aus der Überarbeitung sowie ihre quantitativen Auswirkungen in dieser thematischen Gruppierung dargestellt:

Thema / Projektanpassung	Situation bestehend	Projekt 06/18	Projekt neu 11/2018	Differenz 06/18 zu 11/18
1. Grün- und Freiraum, Dichte, Fussabdruck				
1.1 Der Fussabdruck der Bauten wurde verkleinert. Dies wurde insbesondere dadurch ermöglicht, dass die Gemeindeverwaltung nicht mehr Bestandteil der neuen Bauten am Zentrumsplatz ist, sondern im BLKB-Gebäude einziehen wird.	1'700 m ²	6'270 m ²	6'050 m ²	-4.5%
1.2 Die öffentlich nutzbaren Grün- und Freiräume wurden vergrössert.	6'800 m ²	4'020 m ²	5'460 m ²	+35.8%
1.3 Das Total der Grünflächen konnte vergrössert werden. Die Auswahl der Pflanzungen umfasst ein breites Spektrum einheimischer Arten. Dadurch bietet das Projekt eine höhere Diversität an Lebensräumen für Tiere im Siedlungsbereich und knüpft an die umliegenden Frei- und Grünräume an.	10'640 m ²	4'020 m ²	6'860 m ²	+70%
1.4 Die Anzahl der bestehenden und der neuen Bäume konnte gesteigert und gegenüber der Ist-Situation fast gehalten werden.	89	73	80	+9.5%
1.5 Die unversiegelten Wegeoberflächen wurden zugunsten einer grösseren Grünfläche reduziert.	200 m ²	1'720 m ²	1'030 m ²	-41%
1.6 Die versiegelte Wegeoberfläche wurde zugunsten einer grösseren Grünfläche reduziert.	8'740 m ²	9'260 m ²	7'320 m ²	-21%
1.7 Die Dachflächen werden zu ca. 50% extensiv begrünt und bieten somit ungestörte Refugien für Flora und Fauna. Durch die Verringerung des Fussabdrucks der Gebäude ergibt sich eine Verringerung der begrünter Dachflächen gegenüber dem Projektstand 06/2018.	0	2'880 m ²	2'740 m ²	-5%

Thema / Projektanpassung	Situation bestehend	Projekt 06/18	Projekt neu 11/2018	Differenz 06/18 zu 11/18
2. Nutzung und Funktionalität				
2.1 Die bisherigen öffentlichen Nutzungen werden im Bestand fortgeführt (Museum) oder erhalten neue Räumlichkeiten an publikumswirksamer Lage direkt am Zentrumsplatz und bilden zusammen einen attraktiven Cluster „Öffentliche Nutzungen“ (Bibliothek, Ludothek, Familienzentrum, Vereinsräume, etc.).	2'240 m ²	3'400 m ²	2'400 m ²	-30%
2.2 Das Museum bleibt im Bestandsgebäude bestehen und wird so in den neuen Kastanienhof integriert.	--			
2.3 Der Belag der öffentlichen Wege und Plätze besteht nicht aus Wackenstein. Als Hartbelag weist er eine sicher begehbare, dem kleinteiligen Charakter des Projektes angemessene Oberfläche auf.	--			
2.4 Den öffentlichen Nutzungen in den Gebäuden am Zentrumsplatz werden Aussenräume zum Spielen und Verweilen zugewiesen.	--			
2.5 Der Zentrumsplatz wird vergrössert und zusammen mit den Gassen bietet er genügend Raum, um die verschiedensten Anlässe, wie die Märkte, die Chilbi oder Open-Air-Veranstaltungen durchführen zu können.	1'260 m ²	1'490 m ²	1'920 m ²	+29%
2.6 Die Wohngebäude ermöglichen ein breites Wohnungsangebot für verschiedene Generationen und Wohnformen. Bauherrenseitig ist ein Mix aus Genossenschaften, institutionellen und privaten Investoren geplant	0	20'370 m ²	20'510 m ²	+1%

Thema / Projektverbesserungen	Situation bestehend	Projekt 06/18	Projekt neu 11/2018	Differenz 06/18 zu 11/18
3. Erschliessung, Passanten, Velo, Verkehr				
3.1 Die zwei gedeckten Velostationen sind neu zentral gelegen und sind auf die gute Umsteigebeziehung zwischen Velo und ÖV ausgerichtet. Die zwei gedeckten Velostationen werden durch ungedeckte, dezentral angeordnete Veloständer ergänzt.	80	187 ungedeckt	200 gedeckt 120 ungedeckt	+70%
3.2 Die Zufahrt zu den Autoeinstellhallen erfolgt über eine bestehende und eine zusätzliche Einfahrt an der Schulstrasse. Die bestehenden öffentlichen Parkplätze werden in der zentralen AEH angeordnet.	--			
3.3 Die neue Tram-Haltestelle am Zentrumsplatz wird so gelegt, dass die ebenerdige Querung der Hauptstrasse und der sichere Durchgang für Passanten vom Zentrum zur Birs gewährleistet sind.	--			
4. Wirtschaftlichkeit				
4.1 Mit den aus der möglichen Nutzfläche erzielbaren Baurechtszinsen können die Investitionen in die öffentliche Infrastruktur ohne Steuererhöhungen gesichert werden. Auf Basis des aktuellen Planungsstands geht die Gemeinde davon aus, dass zur Erstellung des öffentlichen Raums sowie zum Ausbau und zur Einrichtung der öffentlichen Nutzungen eine einmalige Investition von CHF 10 Mio. (inkl. Sanierung Alte Turnhalle, exkl. Rückbaukosten Bestandsbauten) notwendig sein wird. Jährlich fallen ca. CHF 400'000.- für Miete und Betrieb der öffentlichen Nutzungen und der ca. 50 Parkplätze an. Für die Finanzierungskosten der Investitionen in die öffentlichen Flächen werden jährlich ca. CHF 400'000.- kalkuliert. Dem gegenüber stehen jährliche Einnahmen von ca. CHF 800'000.- (brutto) aus den Baurechtszinsen.	--			

Anregungen aus der Bevölkerung, welche sich von der „Flughöhe“ her eher der Phase Ausführungsplanung zuordnen lassen (z.B. ‚Möblierung‘ der Gassen, Bücherkiste, Ausstattung der Spielplätze oder Sanierung Alte Turnhalle) wurden ebenfalls im Überarbeitungskatalog aufgenommen. Sie werden in den nachfolgenden Planungsphasen weiter geprüft bzw. berücksichtigt.

Visualisierung und „Lesbarkeit“

Im Dialoganlass wurde kritisiert, dass die Pläne nur schwer verständlich sind. Die Massstäblichkeit war schlecht ablesbar und der ungeübte Betrachter konnte sich nur schwer orientieren. Die Plandarstellungen wurden daraufhin überarbeitet, um den Inhalt auch für „Planungs-Laien“ besser verständlich machen zu können. Visualisierungen zeigen die Dimensionen und die angestrebten Stimmungen in dem angestrebten Projekt.

Empfehlung der Bau- und Planungskommission (BPK)

Die BPK hat das überarbeitete Projekt einer qualitativen Prüfung unterzogen. Die Kommissionsmitglieder sind dabei zum Schluss gekommen, dass der nun vorliegende Planungsstand in allen zentralen Bereichen eine hohe Qualität aufweist. Entsprechend hat sie dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, auf dieser Basis in die nächste Planungsphase zu steigen.

Nächster Schritt: Quartierplan-Verfahren

Der Gemeinderat ist, wie die BPK, der festen Überzeugung, dass mit dem überarbeiteten Projekt die Anforderungen der Bevölkerung ausgewogen aufgenommen wurden und damit die Qualität des Projektes nochmals gesteigert werden konnte. Der nun vorliegende Projektstand bildet die wesentlichen Eckpunkte für die Erarbeitung eines rechtsverbindlichen Quartierplans ab:

- Lage, Fussabdruck, Volumen, Nutzung und Erschliessung der Baukörper
- Lage und Qualität des Aussenraums
- Katalog einzuhaltender Mindest-Qualitätskriterien der Bebauung und der Aussenraumgestaltung

Im Rahmen des nun geplanten und mit dieser Vorlage beantragten Quartierplanverfahrens wird eine öffentliche Mitwirkung nach gesetzlicher Vorgabe durchgeführt. Die Mitwirkung dient nochmals dazu, Anregungen und Kritiken aus der Bevölkerung zu erhalten, diese zu prüfen und allenfalls in die Unterlagen einzupflegen, oder sie begründet zu verwerfen. Dazu werden die rechtlich verbindlichen und die informativen Unterlagen 30 Tage öffentlich aufgelegt.

Mitwirkungsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner Birsfeldens, hier niedergelassene Firmen und eingetragene Verbände. Die finalisierten Quartierplanunterlagen werden der Gemeindeversammlung zum Entscheid unterbreitet.

Weiteres Vorgehen

Das geplante weitere Vorgehen – nach der Genehmigung des mit dieser Vorlage beantragten Kredits - umfasst folgende Planungs-, Mitwirkungs- und Genehmigungsschritte:

Projektphasen in Klammern: Möglichkeiten der Bevölkerung/Stimmberechtigten zur Mitwirkung *)inklusive Durchführung des gesetzlichen Baubewilligungsverfahrens	Datum/Zeitraum
Gemeindeversammlung: Kredit für das Quartierplanungsverfahren (Diskussion und Abstimmung)	10. Dezember 2018
Ausarbeitung Quartierplanunterlagen, Quartierplanvertrag	2019
Öffentliche Mitwirkung zum Quartierplan: (Meinung der Bevölkerung wird gesammelt, geprüft sowie kommentiert. Die Ergebnisse werden im Mitwirkungsbericht veröffentlicht)	Winter 2019
Gemeindeversammlung: Genehmigung Quartierplan (Diskussion und Abstimmung)	Sommer 2020
Referendum und ggfs. Abstimmung (Gegen den genehmigten Quartierplan kann innerhalb von 30 Tagen das Referendum ergriffen werden. Ist das der Fall, kommt es anschließend zu einer Volksabstimmung)	Herbst/Winter 2020
Beschluss Regierungsrat, Bauträgerevaluation	Frühjahr 2021
Start Bauplanung 1. Etappe*)	Anfang 2022
Baustart 1. Etappe, Start Bauplanung 2. Etappe*)	Anfang 2024
Start Bauplanung 3. Etappe*)	Mitte 2025
Baustart 2. Etappe	Anfang 2026
Fertigstellung 1. Etappe	Mitte 2026
Baustart 3. Etappe	Mitte 2027
Fertigstellung 2. Etappe	Anfang 2028
Fertigstellung 3. Etappe	2030

Finanzierung

Die Erarbeitung der Quartierplanunterlagen, die Qualitätssicherung und Mitwirkung für das gesamte Verfahren erfordern einen Kredit in Höhe von CHF 410'000.-, der mit dieser Vorlage beantragt wird. Die Kreditsumme setzt sich aus folgenden Teilpositionen zusammen:

Quartierplanung/ Quartierplan-Vertrag	CHF 150'000.-
Architektur, Qualitätssicherung	CHF 50'000.-
Landschaftsarchitektur, Qualitätssicherung	CHF 30'000.-
Fachgutachter (Verkehr, Ökologie, Störfall, Lärm, Immobilienökonomie)	CHF 60'000.-
Kommunikation, Mitwirkung, Infrastruktur	CHF 40'000.-
Evaluation Kosten für Rückbauplanung	CHF 10'000.-
Reserve, Unvorhergesehenes	CHF 40'000.-
<hr/> Zwischentotal	CHF 380'000.-
Mehrwertsteuer 7.7%	CHF 30'000.-
<hr/> Total Quartierplanverfahren	CHF 410'000.-

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Dem Ergebnis der Projektüberarbeitung 'Zentrumsentwicklung' wird grundsätzlich zugestimmt.
2. Für die Erarbeitung des Quartierplans Zentrum werden CHF 410'000.- bewilligt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 30. Oktober 2018, GRB Nr. 402

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

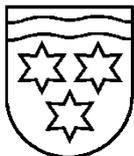


Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 8

IAFP 2019 – 2023 (Budget 2019)

Erläuterungen des Gemeinderates zum Budget

Beginnen wir mit dem Erfreulichen: Das Budget 2019 und die finanzielle Planung bis 2023 bestätigen den seit der Umsetzung der Sanierungsmassnahmen erfreulichen Trend in der Erfolgsrechnung. In allen Planjahren werden positive Ergebnisse ausgewiesen. Neben der gelebten Ausgabendisziplin der Verwaltung liegt dies insbesondere auch an der guten Wirtschaftslage, welche die Steuerkraft der Baselbieter Gemeinden und damit den Finanzausgleich weiter stützt.

Der Gemeinderat freut sich, Ihnen für 2019 ein positives Budget von CHF 1.2 Mio. vorlegen zu können. Dies wurde trotz Kostensteigerungen in den klassischen Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziale Sicherheit erreicht.

Dass die Erzielung von Ertragsüberschüssen mehr als notwendig ist, zeigt ein Blick in die Bilanz. Die anstehenden grossen Investitionen, insbesondere bei der Schulinfrastruktur und -ausrüstung, werden zu einem grossen Anstieg der Verschuldung führen. Darum ist es wichtig, mit Überschüssen in der Erfolgsrechnung resp. beim Cash Flow diesen Anstieg zu dämpfen. Trotz guten Planwerten in der Zukunft wird so der Abbau der Fremdverschuldung auf ein nachhaltiges Niveau einige Jahre in Anspruch nehmen und die zukünftige Generation belasten.

Der Gemeinderat ist sich nicht zuletzt aus den obgenannten Gründen seiner finanziellen Verantwortung bewusst. Die Überprüfung des Leistungsangebots, die Steigerung der Effizienz und die Erschliessung von Ertragspotentialen stehen daher weiter im Zentrum seines Handelns. Die ungebrochene Attraktivität der Gemeinde als Wohn-, Arbeits- und Lebensraum und die damit verbundenen Entwicklungschancen bilden dabei einen äusserst positiven und ermutigenden Rahmen.

Im Namen des Gemeinderats

Christof Hiltmann
Gemeindepräsident

Finanzentwicklung 2019 – 2023

Budget 2019 und Finanzplan

Erfolgsrechnung

Das budgetierte Jahresergebnis weist 2019 einen Ertragsüberschuss von CHF 1.2 Mio. aus. Die bisher erfreuliche Konjunktorentwicklung hat einen positiven Einfluss auf die Steuern und Sozialkosten. Für die Finanzplanjahre ab 2023 werden die Ergebnisse erstmals durch die Abschreibungen aus der Sanierung der Schulgebäuden belastet. Die Steuervorlage 2017 hat gemäss aktuellen Modellrechnungen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs keinen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis der Planjahre 2020 bis 2023.

Erfolgsrechnung	R 2017	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Aufwand	39'379'193	46'443'900	44'426'300	43'879'671	44'286'118	44'689'229	46'023'448
Ertrag	48'422'951	46'817'070	45'648'520	45'213'759	47'129'170	46'528'247	46'069'788
Ergebnis	9'043'758	373'170	1'222'220	1'334'087	2'843'051	1'839'018	46'340

Investitionsrechnung

Die Investitionsausgaben der Gemeinde weisen eine Rekordhöhe auf. Verantwortlich dafür sind hohe Investitionen in Schulraum, Verwaltungsgebäude (Finanzvermögen), Strassen und Werkleitungen.

Über die gesamte Planperiode von 2019 – 2023 sind Nettoinvestitionen von rund CHF 63.6 Mio. geplant. Die Investitionsrechnung wird durch die Grossprojekte Schulraumsanierung, die Strassensanierung und den Leitungersatz Friedhofstrasse/Kirchstrasse sowie den Erwerb des Verwaltungsgebäudes (BLKB) belastet.

Die Investitionen sind im Anhang des IAFP detailliert aufgeführt.

Investitionsrechnung	R 2017	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Ausgaben	1'664'804	8'595'000	19'076'500	18'981'000	16'101'000	7'370'000	2'880'000
Einnahmen	294'040	849'000	310'000	163'000	213'000	45'000	45'000
Nettoausgaben	1'370'764	7'746'000	18'766'500	18'818'000	15'888'000	7'325'000	2'835'000

Eigenkapital und Fremdkapital

Die aktuelle Hochrechnung zum Eigenkapital sowie der verzinslichen Kredite geht von einer Zunahme der Schulden auf rund CHF 64.6 Mio. und einem Eigenkapital von CHF 21.8 Mio. am Ende der Planperiode aus. Alfällige Neubewertungen von Grundstücken sind nicht im Finanzplan enthalten.

Bilanz	R 2017	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Verzinsliche Schulden (Kredite kalk.)	20'785'713	22'541'883	37'570'453	52'435'219	62'816'314	65'602'338	64'571'993
Eigenkapital	14'181'109	14'554'279	15'776'499	17'110'586	19'953'637	21'792'655	21'838'995

Aufwand nach Artengliederung

Im Personalaufwand ist kein Teuerungsausgleich budgetiert worden. Wegen des Erfahrungsstufenanstiegs verbunden mit höheren Sozialleistungen wird mit einer Erhöhung des Aufwands gerechnet.

Wegen den aktuell tiefen Zinsen kann der Finanzaufwand über die gesamte Planperiode trotz der hohen Investitionen tief gehalten werden.

Die internen Verrechnungen wurden neu definiert und werden nur noch für Spezialfinanzierungen vorgenommen.

Aufwand	R 2017	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Personalaufwand	12'666'671	17'217'430	17'755'280	17'824'272	17'971'513	18'120'226	18'270'426
Sach- und übriger Betriebsaufwand	8'170'499	9'490'470	9'093'160	8'032'900	7'995'720	7'965'741	7'864'021
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	2'593'200	2'491'510	2'515'570	2'505'064	2'566'023	2'665'473	3'768'464
Finanzaufwand	254'668	282'000	212'000	304'993	409'047	481'714	501'216
Einlagen in Fonds u. Spezialfinanzierung	289'911	102'900	39'680	125'582	109'331	80'762	99'895
Transferaufwand	14'273'444	15'728'790	14'441'010	14'717'260	14'864'885	15'005'713	15'149'824
Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0	0	0
Interne Verrechnungen	1'130'800	1'130'800	369'600	369'600	369'600	369'600	369'600
Aufwand	39'379'193	46'443'900	44'426'300	43'879'671	44'286'118	44'689'229	46'023'448

Ertrag nach Artengliederung

In den nächsten Jahren wird mit einer leicht positiven Entwicklung der Steuererträge der natürlichen Personen gerechnet. Die Einnahmen aus Kapitalsteuern werden voraussichtlich in den Planjahren tiefer ausfallen (SV 17).

Der Transferertrag enthält den im Jahr 2019 leicht tieferen Finanzausgleich sowie die Kompensationszahlungen.

Ertrag	R 2017	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Fiskalertrag	22'913'764	22'554'380	23'461'000	22'920'020	23'149'310	23'380'893	22'994'176
Regalien und Konzessionen	284'657	265'100	258'100	258'100	258'100	258'100	258'100
Entgelte	10'165'077	9'556'060	9'390'360	9'240'360	10'240'360	9'240'360	9'240'360
Verschiedene Erträge	55'275	0	20'700	20'700	20'700	20'700	20'700
Finanzertrag	1'364'769	1'530'110	1'367'800	1'407'800	1'407'800	1'507'800	1'507'800
Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	216'050	447'750	39'540	11'500	11'500	46'277	49'354
Transferertrag	12'292'559	11'332'870	10'741'420	10'985'679	11'671'799	11'704'517	11'629'698
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0	0	0
Interne Verrechnungen	1'130'800	1'130'800	369'600	369'600	369'600	369'600	369'600
Ertrag	48'422'951	46'817'070	45'648'520	45'213'759	47'129'170	46'528'247	46'069'788

Funktionale Gliederung

Die Funktionale Gliederung zeigt die Höhe des Nettoaufwands in den einzelnen Bereichen nach HRM2 auf.

Funktionale Gliederung	R 2017	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Allgemeine Verwaltung	-2'801'575	-3'721'990	-3'895'200	-3'597'022	-3'618'065	-3'624'332	-3'540'321
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-1'000'033	-1'266'330	-1'128'350	-1'101'612	-1'107'871	-1'114'216	-1'120'649
Bildung	-11'328'941	-11'468'200	-12'124'770	-11'983'746	-12'104'885	-12'177'276	-13'315'144
Kultur, Sport, Freizeit, Kirche	-1'266'180	-1'558'420	-1'376'000	-1'165'792	-1'145'358	-1'094'937	-1'129'038
Gesundheit	-2'154'630	-2'559'100	-2'676'910	-2'676'930	-2'676'950	-2'676'971	-2'676'991
Soziale Sicherheit	-8'210'975	-9'298'460	-8'474'360	-8'749'244	-8'907'267	-9'058'596	-9'213'314
Verkehr	-1'527'653	-1'655'030	-1'975'790	-1'857'964	-1'891'518	-1'916'880	-1'981'602
Umweltschutz und Raumordnung	-484'959	-246'460	-92'990	-112'479	904'732	-179'640	-177'430
Volkswirtschaft	230'705	200'900	225'900	225'900	225'900	225'900	225'900
Finanzen und Steuern	37'588'000	31'946'260	32'740'690	32'352'976	33'164'333	33'455'966	32'974'928
Ergebnis	9'043'758	373'170	1'222'220	1'334'087	2'843'051	1'839'018	46'340

Globalbudgets

Diese Tabelle zeigt die Entwicklung der Globalbudgets über die Planjahre. Die Saldi der Aufgabenbereiche des Jahres 2019 bilden das Budget. Die Informationen zu den einzelnen Globalbudgets finden Sie im Mittelteil des IAFP (Kapitel Aufgabenbereiche).

	R 2017	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Ergebnis	9'043'758	373'170	1'222'220	1'334'087	2'843'051	1'839'018	46'340
Gemeindeentwicklung und Hochbau	-50'578	-328'510	-161'420	-167'461	829'962	-57'655	-45'327
Räumliche Entwicklung und Baugesuche	-477'755	-376'180	-460'490	-655'569	327'430	-672'930	-673'327
Wirtschaft	230'705	200'900	225'900	225'900	225'900	225'900	225'900
Immobilienmanagement	196'472	-153'230	73'170	262'208	276'632	389'375	402'100
Leben in Birsfelden	-2'094'488	-2'468'110	-2'468'350	-2'270'841	-2'255'551	-2'240'285	-2'279'553
Freizeit, Kultur und Sport	-1'188'557	-1'267'120	-1'292'620	-1'118'607	-1'104'146	-1'089'710	-1'129'808
Familienergänzende Angebote	-399'120	-674'000	-658'070	-646'410	-646'410	-646'410	-646'410
Angebote für Jugendliche u. Kinder	-506'811	-526'990	-517'660	-505'824	-504'995	-504'165	-503'335
Sicherheit	-381'267	-332'690	-426'370	-399'580	-405'788	-412'081	-418'461
Polizei	-91'283	-182'030	-225'810	-213'775	-218'397	-223'066	-227'785
Feuerwehr	-16'022	87'430	41'430	28'767	26'363	23'927	21'455
Bevölkerungsschutz	-273'962	-238'090	-241'990	-214'573	-213'755	-212'941	-212'132
Umwelt, Ver- und Entsorgung	357'098	-42'440	386'000	560'899	548'370	518'744	538'517
Umweltschutz	-237'875	-66'580	-105'010	-58'842	-58'675	-58'508	-58'340
Abfallvermeidung und Abfallbeseitigung	57'102	41'970	-24'600	1'088	1'770	2'448	3'122
Wasserversorgung	229'118	60'930	-3'440	31'057	6'876	-34'777	-37'854
Abwasserbeseitigung	-188'640	-444'450	33'680	87'438	94'685	72'314	90'774
Multimedienetz (MMN)	497'393	365'690	485'370	500'158	503'715	537'267	540'815
Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr	-1'922'078	-2'188'610	-2'321'240	-2'115'070	-2'131'582	-2'241'482	-2'304'162
Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr	-1'922'078	-2'188'610	-2'321'240	-2'115'070	-2'131'582	-2'241'482	-2'304'162
Stadtbüro	-218'286	-235'350	-337'780	-330'812	-333'875	-336'968	-340'092
Stadtbüro	-218'286	-235'350	-337'780	-330'812	-333'875	-336'968	-340'092
Soziales	-6'107'291	-6'427'570	-6'233'650	-6'368'944	-6'507'467	-6'649'296	-6'794'514
Sozialhilfe	-4'918'063	-5'328'550	-5'234'550	-5'369'844	-5'508'367	-5'650'196	-5'795'414
Mietzinsbeiträge	-350'967	-150'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000
Kinder- und Erwachsenenschutz	-662'961	-946'400	-706'500	-706'500	-706'500	-706'500	-706'500
Asylwesen	-175'300	-2'620	-192'600	-192'600	-192'600	-192'600	-192'600
Bildung	-11'258'304	-11'316'700	-11'818'360	-11'677'336	-11'798'475	-11'870'866	-13'008'734
Kindergarten, Primar-, und Musikschule	-11'258'304	-11'316'700	-11'818'360	-11'677'336	-11'798'475	-11'870'866	-13'008'734
Verwaltungsführung und Querschnittsfunktionen (QF)	30'718'953	23'713'150	24'603'390	24'103'234	24'897'455	25'128'907	24'698'665
Verwaltungsführung und QF	160'240	-5'044'380	-4'550'280	-4'600'633	-4'724'903	-4'817'894	-4'767'308
Steuerveranlagung	32'810'923	31'755'080	32'456'220	32'200'379	33'112'639	33'373'757	32'909'006
Gesundheit	-2'154'630	-3'339'100	-3'296'910	-3'376'930	-3'386'950	-3'386'971	-3'386'991
Ausgleich Spezialfinanzierungen	-97'579	341'550	-5'640	-119'582	-103'331	-39'985	-56'042

Mittelflussrechnung

Die Mittelflussrechnung zeigt die liquiditätswirksamen Geschäftsfälle während einer Periode. Für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionen ist ein entsprechender Cash Flow erforderlich. Die hohen betriebsnotwendigen Investitionen erfordern 2019 und in den Planjahren eine Fremdfinanzierung. Der Finanzierungssaldo zeigt den entsprechenden Finanzbedarf der Periode.

Cash Flow	R 2017	B 2018	B 2019	P 2020	P 2021	P 2022	P 2023
Total Aufwand	39'379'193	46'443'900	44'426'300	43'879'671	44'286'118	44'689'229	46'023'448
Total Ertrag	48'422'951	46'817'070	45'648'520	45'213'759	47'129'170	46'528'247	46'069'788
Ergebnis Erfolgsrechnung	9'043'758	373'170	1'222'220	1'334'087	2'843'051	1'839'018	46'340
Geldunwirksame Aufwände							
Abschreibungen	2'593'200	2'491'510	2'515'570	2'505'064	2'566'023	2'665'473	3'768'464
Einlagen in Fonds u. Spezialfinanzierungen	289'911	102'900	39'680	125'582	109'331	80'762	99'895
Interne Verrechnungen	1'130'800	1'130'800	369'600	369'600	369'600	369'600	369'600
Geldunwirksame Erträge							
Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	-216'050	-447'750	-39'540	-11'500	-11'500	-46'277	-49'354
Interne Verrechnungen	-1'130'800	-1'130'800	-369'600	-369'600	-369'600	-369'600	-369'600
Cash Flow Erfolgsrechnung	11'710'819	2'519'830	3'737'930	3'953'234	5'506'905	4'538'976	3'865'346
Investitionen							
Investitionen Ausgaben	-1'664'804	-8'595'000	-19'076'500	-18'981'000	-16'101'000	-7'370'000	-2'880'000
Investitionen Einnahmen	294'040	849'000	310'000	163'000	213'000	45'000	45'000
Finanzierungssaldo	10'340'055	-5'226'170	-15'028'570	-14'864'766	-10'381'095	-2'786'024	1'030'346
Entwicklung Bilanz (kalk.)							
Bestand Flüssige Mittel	5'214'670	2'214'670	2'214'670	2'214'670	2'214'670	2'214'670	2'214'670
Verzinsliche Schulden	20'785'713	22'541'883	37'570'453	52'435'219	62'816'314	65'602'338	64'571'993
Bilanzüberschuss	14'181'109	14'554'279	15'776'499	17'110'586	19'953'637	21'792'655	21'838'995

Investitionsrechnung: Budget 2019

Investitionen steuerfinanzierter Bereich und Investitionen ins Finanzvermögen:

Kredit	Aufgabenbereich	Liegenschaft/Strasse	Kurzbezeichnung	Kommentar	Kredit	2019
SV= Sondervorlagen, BU = Budgetkredit, NNB = Noch nicht beschlossen, Vorlage folgt, SV 1.)= Sondervorlagen bereits beschlossen						
BU	Räumliche Entwicklung	Projekte	Quartierplanung	Masterplan bis QP Sternfeld	354'000	354'000
BU	Immobilienmanagement	Projekte	Quartierplanung	Sternfeld Investitionsbeiträge Dritter		-265'000
SV	Räumliche Entwicklung	Projekte	Zentrumsplanung	Kredit QP Zentrum	410'000	410'000
BU	Räumliche Entwicklung	Projekte	Quartierplanverfahren Hardstrasse	Überarbeitung Studienauftrag und Kommunikation	100'000	100'000
SV 1)	Bildung	Div.	Erweiterungen	Schulraumplanung 2017	30'180'000	6'532'500
NNB	Bildung	Div.	Mobiliar	Mobiliar Primarschulhäuser	700'000	110'000
BU	MMN			Antennenanschlussgebühren		-5'000
NNB	Freizeit, Kultur und Sport	Technik	Technik	Schwimmhalle Technik	1'560'000	470'000
SV 1)	Verkehr	Kirchstrasse-Friedhofstr.	Sanierung	Belagsarbeiten Kirchstrasse - Friedhofstr.	1'795'000	850'000
NNB	Strassen, Grünflächen	Friedhof	Sanierung	Friedhofgebäude	2'600'000	600'000
Total steuerfinanzierter Bereich					37'699'000	9'156'500
Kredit	Aufgabenbereich	Liegenschaft/Strasse	Kurzbezeichnung	Kommentar	Kredit	2019
SV= Sondervorlagen, BU = Budgetkredit						
SV	Finanzvermögen	Hauptstrasse 77	Verwaltungsgebäude	Verwaltungsgebäude	8'650'000	8'650'000
Total Anschaffungen Finanzvermögen						8'650'000

Investitionen der Spezialfinanzierungen:

Wasserversorgung

	Aufgabenbereich	Liegenschaft/Strasse	Kurzbezeichnung	Kommentar	Kredit	2019
SV= Sondervorlagen, BU = Budgetkredit,						
BU	Wasserversorgung	Bermeweg	Sanierung	Leitungersatz Bermeweg	250'000	250'000
SV 1)	Wasserversorgung	Kirchstrasse-Friedhofstr.	Sanierung	Leitungersatz Kirchstrasse - Friedhofstr.	1'150'000	500'000
BU	Wasserversorgung			Wasseranschlussgebühren		-20'000
Total Wasserversorgung					1'400'000	730'000

Abwasserbeseitigung

	Aufgabenbereich	Liegenschaft/Strasse	Kurzbezeichnung	Kommentar	Kredit	2019
SV= Sondervorlagen, BU = Budgetkredit						
BU	Abwasserbeseitigung	Schulstrasse	Sanierung	Kanalsanierung Schulstrasse	250'000	250'000
BU	Abwasserbeseitigung			Kanalisationsanschlussbeiträge		-20'000
Total Abwasserbeseitigung					0	230'000

Total Einwohnergemeinde		18'766'500
--------------------------------	--	-------------------

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Die Gemeindesteuern für das Jahr 2019 betragen unverändert:
 - Natürliche Personen: 62 %
 - Juristische Personen: 5,0 % des steuerbaren Ertrages als Ertragssteuern
 - Juristische Personen: 2,75 ‰ Kapitalsteuer
2. Allen Globalbudgets der Aufgabenbereiche 2019 und dem sich ergebenden Überschuss von CHF 1'222'220.- wird zugestimmt.
3. Dem Investitionsbudget 2019 mit Nettoinvestitionen von CHF 18'766'500.- wird zugestimmt.
4. Der IAFP 2019 – 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Birsfelden, 30. Oktober 2018, GRB Nr. 401

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:



Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann